

# Handbuch KKG

## Kreditfähigkeitsprüfung

bei Barkrediten und Leasingverträgen

Arbeitsgruppe KKG-Anwältinnen und -Anwälte

bestehend aus Rausan Noori, David Furger, Olivia Nyffeler, Mario Roncoroni  
und Konrad Rothenbühler

Onlinepublikation, Version 2020

## Vorwort

Mit mehr als 121'000 neu vergebenen Barkrediten und mehr als 212'000 neu abgeschlossenen Leasingverträgen pro Jahr (Stand 2019) sind diese zwei Darlehensarten ein wichtiger Teil des Schweizer Bankengeschäfts. Gleichzeitig vollzieht sich im Hintergrund eine rege Anfechtungs- und Vergleichspraxis, zu der externe Personen keinen Zugang haben: Tagtäglich fechten Schuldenberatungsstellen und spezialisierte Anwältinnen und Anwälte Kreditverträge an und häufig müssen diese anschliessend nicht mehr (ganz) zurückbezahlt werden oder sie werden von den Kreditinstituten de facto nicht mehr zurückgefordert. Umso erstaunlicher ist es, wie selten es seit Inkrafttreten des umfassend revidierten Konsumkreditgesetzes im Jahr 2003 zu einschlägiger Rechtsprechung oder zu einer Konkretisierung der zentralen Bestimmungen der Kreditfähigkeitsprüfung in der Lehre kommt. Die überwiegende Mehrheit der Kreditanfechtungen und -vergleiche erfolgt aussergerichtlich und wird nicht veröffentlicht. Sie sind der Öffentlichkeit somit weder zugänglich noch bekannt.

Eigentlich läge es in der Verantwortung des Branchenverbands «Konsumfinanzierung Schweiz», Richtlinien zur Konkretisierung der Kreditfähigkeitsprüfung zu veröffentlichen, ähnlich wie es die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz mit den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums getan hat. Dies ist bisher jedoch noch nicht geschehen. Es ist zu vermuten, dass diese Seite wenig Interesse daran hat, ihre weitgehenden Budgetberechnungspflichten wahrzunehmen sowie die zahlreichen Kreditanfechtungen der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat eine Gruppe von spezialisierten Anwältinnen und Anwälten, auf Anregung der Fachstelle Schuldenberatung der Caritas Schweiz, in diesem Handbuch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die anwendbaren betriebsrechtlichen Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums sowie die bekannte Rechtsprechung und Lehre zur Kreditfähigkeitsprüfung zusammengestellt. Darüber hinaus werden in Fällen, in denen aktuell keine Regulierung besteht, Empfehlungen vorgelegt, wie ein Budget korrekt zu erstellen ist. Das Handbuch beabsichtigt sowohl sehr nahe an der Praxis als auch von Nutzen für Fachspezialisten zu sein.

Ziel des Handbuchs ist es, interessierten Juristinnen und Juristen sowie Fachleuten im Überschuldungsbereich – namentlich den professionellen Schuldenberaterinnen und Schuldenberatern – einen Zugang zu unserem Erfahrungsschatz anzubieten. Gleichzeitig zielt das Handbuch auf eine Vereinheitlichung der Praxis ab, insbesondere wo diese noch umstritten ist. Nicht zuletzt erhoffen wir uns, denjenigen Behörden etwas mehr Klarheit zu verschaffen, die für die korrekte Umsetzung des Rechts zuständig sind.

Die Entstehung dieses Handbuchs wurde von der Fachstelle Schuldenberatung der Caritas Schweiz, der Berner Schuldenberatung und der Anwaltskanzlei Advok-Rechtsanwälte koordiniert. Zahlreiche gemeinnützige Schuldenberatungsstellen in der gesamten Schweiz, der Dachverband Schuldenberatung Schweiz sowie diverse Konsumentenorganisationen haben uns dabei mit konstruktivem Feedback zur Seite gestanden. Für diese Unterstützung möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Zu guter Letzt weisen wir darauf hin, dass in diesem Handbuch zwischen verschiedenen Geschlechtsformen abgewechselt wird oder geschlechtsneutrale Begriffe eingesetzt werden.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.

### **Zitiervorschlag:**

**Noori/Furger/Nyffeler/Roncoroni/Rothenbühler, Handbuch KKG, Kreditfähigkeitsprüfung bei Barkrediten und Leasingverträgen, Onlinepublikation, Version 2020, [www.konsumkreditgesetz.ch](http://www.konsumkreditgesetz.ch)**

# Inhaltsübersicht

1	Einleitung .....	7
2	Anwendungsbereich .....	8
3	Die Kreditfähigkeitsprüfung .....	9
4	Einkommen .....	17
5	Ausgaben.....	20
6	Besonderheiten beim Leasingvertrag.....	32
7	Sanktionen .....	33
	Anhang - Beispiel einer Einkommensberechnung .....	38
	Literatur .....	40
	Impressum.....	42

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Die Kreditfähigkeitsprüfung .....</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeine Bemerkungen .....	9
3.2	Die Amortisierung in 36 Monaten .....	10
3.2.1	Grundsatz .....	10
3.2.2	Berechnungsmethode .....	10
3.3	Besonderheiten bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Konkubinaten .....	11
3.4	Form und Bedeutung der Kreditfähigkeitsprüfung.....	13
3.5	Die Bedeutung der Angaben der Konsumentinnen und Konsumenten.....	13
3.5.1	Grundsatz .....	13
3.5.2	Bedeutung des Begriffes «Angaben» .....	13
3.5.3	Die Angaben in der Praxis .....	14
3.5.4	Angaben aus früheren Kreditfähigkeitsprüfungen .....	15
3.6	Berücksichtigung voraussehbarer Ereignisse.....	15
3.6.1	Grundsatz .....	15
3.6.2	Erreichen des Rentenalters während der Kreditdauer .....	15
3.6.3	Bevorstehende Geburt .....	16
3.6.4	Überschreiten der Altersgrenze von 10 Jahren .....	16
3.7	Exkurs: Die «summarische Kreditfähigkeitsprüfung» für Kredit- und Kundenkarten .....	16
<b>4</b>	<b>Einkommen .....</b>	<b>17</b>
4.1	Grundsatz .....	17
4.2	Umfang und Methode .....	17
4.3	13. Monatslohn .....	18
4.4	Stundenlohn mit Ferien- und Feiertagszuschlag .....	18
4.5	Prämien, Boni, Zulagen für Sonntags-, Nacht- und Schichtarbeit.....	18
4.6	Berufsspesen .....	18
4.7	Vermögen.....	19
4.8	Familienzulagen (auch «Kinderzulagen») .....	19
4.9	Unterhaltsbeiträge für Kinder.....	19
4.10	Gesamtpensum .....	19
<b>5</b>	<b>Ausgaben.....</b>	<b>20</b>
5.1	Grundsatz .....	20
5.2	Monatlicher Grundbetrag.....	21

5.3	Wohnkosten .....	21
5.3.1	Grundsatz .....	21
5.3.2	Heiz- und Nebenkosten .....	22
5.3.3	Eigene Liegenschaften .....	22
5.3.4	Nicht nachvollziehbare Mietzinse .....	22
5.4	Steuern .....	22
5.4.1	Grundsatz .....	22
5.4.2	Berechnung .....	22
5.4.3	Quellensteuertabellen .....	22
5.4.4	Berechnungsfehler .....	23
5.5	Gesundheitskosten .....	23
5.5.1	Prämien für die obligatorische Krankenversicherung .....	23
5.5.2	Franchise.....	24
5.5.3	Selbstbehalt .....	24
5.5.4	Zusatzversicherungen .....	24
5.5.5	Übrige Gesundheitskosten .....	24
5.6	Kinderbezogenen Ausgaben .....	24
5.6.1	Grundsatz .....	24
5.6.2	Unterhaltsbeiträge .....	25
5.6.3	Betreuungskosten (Hort/Kinderkrippe/Tagesschule) .....	25
5.6.4	Besuchsrecht (Mehrkosten des nicht obhutsberechtigten Elternteils) .....	25
5.6.5	Schulung der Kinder .....	25
5.7	Das Auto .....	26
5.7.1	Grundsatz .....	26
5.7.2	Die Berechnung der Fahrzeugkosten .....	27
5.8	Berufsauslagen .....	29
5.8.1	Anzahl der Arbeitstage.....	29
5.8.2	Fahrten zum Arbeitsplatz.....	29
5.8.3	Auslagen für auswärtige Verpflegung .....	29
5.8.4	Erhöhter Nahrungsbedarf.....	30
5.8.5	Kleider- und Wäscheverbrauch .....	30
5.8.6	«Soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt» .....	30
5.9	Auszüge der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) .....	30
5.9.1	Grundsatz .....	30
5.9.2	Berechnungsmethode .....	31
5.10	Weitere bekannte oder voraussehbare Ausgaben und Verpflichtungen .....	31
5.10.1	Grundsatz .....	31
5.10.2	Ratenversicherung .....	31
5.10.3	Kaskoversicherungen .....	31
5.10.4	Bekannte Verpflichtungen, Kontoauszüge .....	32
5.10.5	Pflege von Familienangehörigen .....	32
5.10.6	Berufsverbände .....	32
<b>6</b>	<b>Besonderheiten beim Leasingvertrag .....</b>	<b>32</b>
6.1	Vertragsdauer und Kreditfähigkeitsprüfung .....	32
6.2	Betriebskosten.....	33

6.3	Kettenleasingverträge .....	33
<b>7</b>	<b>Sanktionen .....</b>	<b>33</b>
7.1	Grundsatz .....	33
7.2	Keine bzw. mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung.....	34
7.3	Schwerwiegender Mangel.....	36
7.4	Geringfügiger Mangel.....	36
	<b>Anhang - Beispiel einer Einkommensberechnung .....</b>	<b>38</b>
	<b>Literatur .....</b>	<b>40</b>
	<b>Impressum.....</b>	<b>42</b>

# 1 Einleitung

Im Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) ist geregelt, nach welchen Kriterien Konsumkredite vergeben werden dürfen. Sein zentrales Anliegen ist die **Vermeidung der Überschuldung** der Konsumentinnen und Konsumenten.<sup>1</sup> Es nimmt die Kreditinstitute und Leasinggesellschaften in die Pflicht: Sie müssen vor der Kreditvergabe überprüfen, ob der Kredit Platz hat im Haushaltsbudget der Konsumentin, des Konsumenten.<sup>2</sup> Sie müssen eine Kreditfähigkeitsprüfung durchführen.<sup>3</sup> Das KKG enthält detaillierte Regeln, wie sie dabei vorgehen müssen. Die langjährigen Erfahrungen der Schuldenberatungsstellen in der Schweiz zeigen, dass viele Kreditinstitute und Leasinggesellschaften die Verpflichtung auf die leichte Schulter nehmen. Sie verlassen sich lieber auf ihre internen (oft Software-gesteuerten) Analysen. Ausserdem sind sie offensichtlich bereit, gewisse Ausfallrisiken einzugehen.

Die Schuldenberatungsstellen und juristischen Fachpersonen tun gut daran, die Barkredite, Abzahlungsgeschäfte, Leasingverträge und Kredit- und Kundenkartenverträge ihrer Klientschaft genau unter die Lupe zu nehmen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kreditfähigkeitsprüfung die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält, verliert das Kreditinstitut mindestens den Anspruch auf Zinsen und Kosten. Oft hat es überhaupt nichts mehr zugut. Bei Leasingverträgen kann oft das Leasingobjekt ohne Nachzahlung zurückgegeben werden.

Dieses Handbuch soll einen **Leitfaden** für die Berechnung und Überprüfung dieser Kreditfähigkeitsprüfungen – der Budgets der Konsumenten – bieten. Wer Konsumentinnen und Konsumenten berät, soll in diesem Handbuch eine Antwort auf die Fragen finden, die sich dabei in der Praxis am häufigsten stellen.

Das KKG verweist bei der Kreditfähigkeitsprüfung grundsätzlich auf die **Richtlinien** über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten (Art. 28 Abs. 3 KKG). Wenn im Folgenden die kantonalen Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erwähnt werden, sind die durch die Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz im Juli 2009 erlassenen Richtlinien gemeint, die in der Praxis von den meisten Kantonen übernommen wurden.

Folgende Kantone haben die Richtlinien bei der Übernahme (zum Teil nur geringfügig) geändert: Aargau, Bern, St. Gallen, Schwyz und Zürich.<sup>4</sup> Lebt eine Konsumentin, ein Konsument in einem dieser Kantone, so hat das Kreditinstitut bei der Kreditfähigkeitsprüfung diese kantonalen Richtlinien anzuwenden. Es darf sich nicht einfach mit den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz begnügen.

Die Ausführungen über die Kreditfähigkeitsprüfung in diesem Handbuch gelten ohne Einschränkungen für **Barkredite und Abzahlungskäufe**. Sie gelten nicht nur für Geschäfte, welche von gewerbsmässigen Kreditinstituten und Leasinggesellschaften abgeschlossen werden, sondern auch für das **«Crowdfunding»**, vom Gesetz als «Schwarmkredit» bezeichnet. Hier muss der Kreditvermittler (der die Internetplattform betreibt) die Kreditfähigkeitsprüfung durchführen, sofern der Vertrag zwischen Privaten für nicht berufliche oder gewerbliche Zwecke abgeschlossen wird. Die Kreditvermittler treffen andere Sanktionen, wenn die Kreditfähigkeitsprüfung mangelhaft ist, als die gewerbsmässigen Kreditinstitute (vgl.

---

<sup>1</sup> Art. 22 KKG

<sup>2</sup> Dem Konsumentenschutz dienen auch die detaillierten Form- und Inhaltsvorschriften für die verschiedenen Formen des Konsumkredits. Die Formvorschriften werden in diesem Handbuch nicht weiter behandelt.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 27a und 28 KKG

<sup>4</sup> Die massgeblichen kantonalen Richtlinien (und Excel Tabellen dazu) finden sich unter <https://www.schuldeninfo.ch/materialien.html>.

Kapitel 7). Auch bei den **Leasingverträgen** sind Besonderheiten zu beachten (vgl. Kapitel 6). Für die Kreditfähigkeitsprüfung bei **Kredit- und Kundenkarten** gelten andere Regeln. Zwar fallen diese unter das KKG, wenn Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit haben, den Saldo in mehr als drei monatlichen Raten abzustottern, es ist aber bloss eine «summarische Kreditfähigkeitsprüfung» durchzuführen.<sup>5</sup>

## 2 Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Durchführung einer Kreditfähigkeitsprüfung besteht nur, wenn das Konsumkreditgesetz anwendbar ist. Der **Anwendungsbereich des KKG** ergibt sich aus Art. 1 – 8 KKG. Je nach Vertragstyp ist die Pflicht zudem unterschiedlich streng ausgestaltet:

- Beim Barkredit muss die Kreditgeberin ein Budget nach den genauen Vorgaben von Art. 28 KKG erstellen.
- Beim Leasingvertrag kann sich die Kreditfähigkeit nicht nur aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergeben. Der Leasingnehmer ist auch dann kreditfähig, wenn Vermögenswerte die Begleichung der Leasingraten sicherstellen (was jedoch in der Praxis nach unserer Erfahrung kaum vorkommt).
- Seit dem 1. April 2019 sind auch sogenannte Crowdlending-Kreditverträge (beziehungsweise Schwarmkredite, wie es das Gesetz formuliert) vom KKG erfasst. Dabei muss nicht der private Kreditgeber, sondern die «Schwarmkredit-Vermittlerin» die Kreditfähigkeit prüfen.
- Bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption und bei Überziehungskrediten auf dem laufenden Konto muss die Kreditkartenfirma die Kreditfähigkeit der Kreditkarteninhaberin gemäss Art. 30 KKG nur «summarisch» prüfen.

Dabei muss beachtet werden, dass das KKG nur zur Anwendung kommt, wenn die Kreditgeberin gewerbmässig handelt (oder wenn ein Schwarmkredit vermittelt wird) und wenn der Konsument mit der Kreditaufnahme keine beruflichen oder gewerblichen Zwecke verfolgt (ein Ausbildungskredit dient beruflichen Zwecken – das KKG ist nicht anwendbar<sup>6</sup>). Bei Leasingverträgen ist zu beachten, dass das KKG nur Leasingverträge umfasst, bei denen die vereinbarten Leasingraten rückwirkend verteuert werden, wenn der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird (Art. 1 Abs. 2 Bst. a KKG).

Das KKG enthält eine Reihe von weiteren **Einschränkungen** (vgl. Art. 7 KKG, wobei hier nur die wichtigsten genannt werden<sup>7</sup>). Es gilt nicht bei:

- Verträgen über Kredite von weniger als CHF 500 oder mehr als CHF 80'000 (bei Schwarmkrediten werden die koordinierten Kredite zusammengezählt);
- Hypothekarkrediten;
- Krediten, die zins- und gebührenfrei gewährt werden;
- Kreditverträgen mit einer Dauer von höchstens drei Monaten.

Beim **Höchstbetrag von CHF 80'000** ist zu beachten, dass sich dieser auf den neu gewährten Kredit bezieht: Gemäss Rechtsprechung<sup>8</sup> kann ein Kreditvertrag ausnahmsweise unter das KKG fallen und somit eine Pflicht zur Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung bestehen, wenn der Betrag durch eine Kre-

<sup>5</sup> Mehr zur summarischen Kreditfähigkeitsprüfung unten Kapitel 3.7

<sup>6</sup> Vgl. BGE 139 III 201, E. 2

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich *Stengel*, Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes; *Roncoroni*, Konsum auf Pump, Art. 1 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Urteil Regionalgericht Bern-Mittelland vom 6.6.2014, CIV 14 817, E. 11



ditaufstockung entstanden ist, die für sich gesehen unter dem Höchstbetrag liegt. Beispielsweise gewährt der Kreditgeber dem Konsumenten auf den bestehenden Kredit von CHF 60'000 noch einen zusätzlichen Kredit von CHF 30'000. Massgebend ist in diesem Beispiel also nicht der vollständige Kreditbetrag von CHF 90'000, sondern der Betrag der Kreditaufstockung von CHF 30'000.

Zudem kann gemäss Rechtsprechung das KKG auch anwendbar sein, wenn der Kreditgeber mit einem Kredit über dem Höchstbetrag von CHF 80'000 versucht, das Gesetz zu umgehen – z.B. bei einem Kredit von CHF 80'500.<sup>9</sup> Bei Leasingverträgen bezieht sich die Höchstgrenze gemäss Lehre auf den Nettokaufpreis des Leasingobjekts, d.h. den Kaufpreis abzüglich allfälliger Rabatte und Mehrwertsteuern.<sup>10</sup>

In der Praxis ist zudem manchmal anzutreffen, dass die Kreditgeberin auch **ausserhalb des Anwendungsbereichs des KKG** eine Kreditfähigkeitsprüfung durchführt und in den Vertrag aufnimmt (z.B. bei einem Kredit oberhalb der Kreditobergrenze von CHF 80'000 oder bei einem gewerblichen Kredit). Gemäss Rechtsprechung darf die Kreditnehmerin in einem solchen Fall darauf vertrauen, dass die Kreditfähigkeitsprüfung einigermaßen korrekt ihre finanzielle Situation widerspiegelt. Wenn die Bank grobe Fehler in der Kreditfähigkeitsprüfung macht und folglich einen Freibetrag berechnet, der viel zu hoch ist, kann dies einen Grundlagenirrtum gemäss Art. 23 ff. OR darstellen: Die Kreditnehmerin erhält durch die fehlerhafte Budgetberechnung ein falsches Bild über ihre Kreditfähigkeit und befindet sich somit in einem Irrtum. Art. 23 ff. OR ermächtigt den Irrenden, den Vertrag anzufechten und sich auf die Ungültigkeit zu berufen.<sup>11</sup>

## 3 Die Kreditfähigkeitsprüfung

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Herzstück des KKG ist in Art. 22 KKG verankert: Die Kreditfähigkeitsprüfung bezweckt die **Vermeidung der Überschuldung** der Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags. Die Kreditgeberin wird deshalb verpflichtet, gemäss Art. 27a ff. KKG zu prüfen, ob die laufende Rückzahlung des Kredits Platz hat im Haushaltsbudget des Konsumenten. Sie muss dabei die Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums anwenden, die im Wohnsitzkanton des Konsumenten gelten.

Wenn das Betreibungsamt bei der Einkommenspfändung **das betriebsrechtliche Existenzminimum** berechnet, stützt es sich auf dieselben Richtlinien. Das Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung unterscheidet sich aber fundamental von jenem der Einkommenspfändung. Ziel der betriebsrechtlichen Pfändung ist es, eine höchstmögliche Pfändungsquote herauszuholen, um die Gläubiger zu befriedigen, dies unter Wahrung der Minimalrechte der Schuldner.<sup>12</sup> Bei der Kreditfähigkeitsprüfung geht es nicht um die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger, sondern gemäss Art. 22 KKG um die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin. Das Betreibungsamt belässt der betriebenen Person und ihrer Familie bei der Berechnung der pfändbaren Quote nur das unabdingbare Minimum; sie soll nicht in die Arme der Sozialhilfe getrieben werden. Die Einkommenspfändung hat nicht zum Ziel, eine weitere Verschuldung zu vermeiden – im Gegenteil: Da die laufenden Steuern nicht berücksichtigt werden, verschuldet sich die betriebene Person zwangsläufig weiter. Das Budget, welches bei der Kreditfähigkeitsprüfung erstellt werden muss, *unterscheidet sich fundamental* vom Budget des Betreibungsamts. Es geht darum, die

<sup>9</sup> Vgl. Urteil OGer Bern vom 28.1.2013, ZK 12 706, E. 4

<sup>10</sup> *Krummenacher*, Konsumentenleasing: S. 36

<sup>11</sup> Urteil BGer vom 25.02.2019, 4A\_398/2018 E. 5 ff.; Urteil Handelsgericht Zürich vom 30.5.2018, HG160112, E. 5

<sup>12</sup> Vgl. Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.7., m.w.H. *Roncoroni*, Kreditfähigkeitsprüfung, S. 3 und *Noori*, Plädoyer, S. 31, *Barnikol*, Schutzinstrumente, S. 136

Überschuldung der Kreditnehmerin zu vermeiden: Es müssen sämtliche Ausgaben berücksichtigt werden, welche die Kreditnehmerin und ihre Familie zu tragen haben, und es muss gewährleistet sein, dass sie die Kreditraten aus dem Überschuss ihres Einkommens über die notwendigen Ausgaben bezahlen kann. Im Gegensatz zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, die durch das Betriebsamt laufend an die effektiven Einnahmen und Ausgaben angepasst werden kann, ist die Budgetberechnung gemäss KKG eine langfristige Prognose, welche für die ganze Vertragsdauer festgelegt wird. In diesem Sinne muss eine Kreditgeberin sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben für die Erstellung des Budgets einbeziehen. Man kann auch sagen: Das Budget des Betriebsamts ist eine Momentaufnahme, jenes der Kreditgeberin muss mit dem Blick auf die ganze Laufzeit des Vertrags abgeschlossen werden, es muss zukunftstauglich sein, weil es später nicht angepasst werden kann (vgl. hierzu Kapitel 3.6).

## 3.2 Die Amortisierung in 36 Monaten

### 3.2.1 Grundsatz

Art. 28 Abs. 4 KKG lautet wie folgt: «Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind».<sup>13</sup>

### 3.2.2 Berechnungsmethode

Dem Gesetzestext lässt sich nicht konkret entnehmen, auf welche Art die Amortisation in 36 Monaten berechnet werden soll. Ein Teil der publizierten Rechtsprechung und die Schuldenberatungsstellen plädieren für die **Bruttomethode**: Die effektive Bruttobelastung wird durch 36 geteilt. Man nimmt also den Kreditbetrag und die Gesamtheit der geschuldeten Zinsen und Kosten als Basis der Rechnung. Die Kreditgeberinnen bevorzugen jedoch in der Regel die **Nettomethode**: Es wird fingiert, dass der gewährte Kreditbetrag in 36 Monaten zurückbezahlt wird. Berücksichtigt werden dabei neben dem Kreditbetrag nur der fiktive Zins und die Kosten, die anfallen würden, wenn die Laufzeit des Kredits 36 Monate betragen würde.

Der Unterschied sei mit einem **Beispiel** illustriert: Ausgangslage ist ein Kredit über CHF 30'000 mit einer Laufzeit von 72 Monaten und einem effektiven Jahreszins von 10 Prozent. Er führt zu einer Gesamtbelastung für den Konsumenten von aufgerundet CHF 39'548. Die Nettomethode fingiert die Rückzahlung des gewährten Kredits in 36 Monaten und vernachlässigt die Zinsen und Kosten, die vom 37. bis zum 72. Monat bezahlt werden müssen. Mit ihr wird die Gesamtbelastung auf gerundet CHF 34'640 reduziert. Die Bruttomethode führt zu einer hypothetischen monatlichen Rate von gerundet CHF 1'099 (39'548/36), die Nettomethode zu einer hypothetischen monatlichen Rate von gerundet CHF 962 (34'640/36).<sup>14</sup> Damit wird klar: Bei Anwendung der Nettomethode können höhere Kredite vergeben werden.

In der **Lehre** wird, allerdings jeweils ohne nähere Begründung, der Bruttomethode den Vorrang gegeben.<sup>15</sup> Die **Rechtsprechung** hält fest, dass der Kreditnehmer auch im Falle einer längeren Vertragsdauer und den daraus folgenden Unsicherheiten betreffend die zukünftigen finanziellen Verhältnisse effektiv

---

<sup>13</sup> Für Leasingverträge entfällt die Anwendung der 36-Monate-Regel – ein Erfolg des Lobbyings der Leasinggesellschaften. Siehe unten Kapitel 6

<sup>14</sup> Siehe folgender Link zur Berechnung i.S. der Nettomethode: [www.kreditrechner.net](http://www.kreditrechner.net)

<sup>15</sup> *Stauder, Prévention du surendettement*, S. 129 f., *Simmen, Barkredit*, S. 38; *Giger, Konsumkredit*, S. 328 ff. N. 314 ff.

vor Überschuldung geschützt werden soll.<sup>16</sup> Dies ist nur bei Berücksichtigung der gesamten Konsumkreditbelastung hinreichend gewährleistet. Zudem sind bei den Informationsstellen über Konsumkredite, der «Informationsstelle für Konsumkredit (IKO)» und «Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK)» lediglich der Vertragsbeginn, die Anzahl Raten und der Bruttobetrag der gemeldeten Kredite ersichtlich (vgl. bezüglich IKO den Anhang zur Verordnung zum Konsumkreditgesetz; VKKG), nicht aber der effektive Jahreszins oder der Nettobetrag. Bei den nach Art. 28 Abs. 4 letzter Satz KKG zu berücksichtigenden früheren Konsumkrediten kann damit ebenfalls nur der (noch offene) Bruttobetrag zur Bestimmung des maximal erlaubten Konsumkreditvolumens herangezogen werden.

Nach **hier vertretener Ansicht** ist die Bestimmung von Art. 28 Abs. 4 KKG im Lichte ihres Schutzzweckes auszulegen, nämlich der Verhinderung der Umgehung des Konsumentenschutzes durch Vereinbarung überlanger Laufzeiten. Der durch die Kreditfähigkeitsprüfung gewährte Schutz darf nicht durch eine (über)lange Laufzeit mit entsprechend tiefen Raten umgangen werden.<sup>17</sup> Einzig die Bruttomethode wird dem Schutzzweck des KKG gerecht. Schliesslich sind die Zinsen nach 36 Monaten bis zum Vertragsende durch den Konsumenten tatsächlich zu bezahlen; sie fielen nur bei einer vorzeitigen Rückzahlung weg. Bei Anwendung der Nettomethode würden die Ziele des KKG durch die Vereinbarung immer längerer Laufzeiten umgangen werden: Die Belastungen, welche nach dem 36. Monat eintreten, blieben in der Kreditfähigkeitsprüfung unberücksichtigt. Richtigerweise ist deshalb bei der Berechnung der Amortisation von der Bruttobelastung auszugehen, die über die gesamte Laufzeit des Konsumkredites anfällt (Bruttomethode).

### 3.3 Besonderheiten bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Konkubinat

Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern wird bei der Kreditfähigkeitsprüfung in einem ersten Schritt das **Familienbudget** berechnet (wie bei der Einkommenspfändung). Dabei werden bei beiden Partnern sämtliche Faktoren eingesetzt, welche nach den Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen sind. Dazuzurechnen sind sodann die Faktoren, die Art. 28 Abs. 2 und 3 KKG vorschreibt. Nach hier vertretener Ansicht sind schliesslich Beträge für Franchisen, Selbstbehalte und weitere Gesundheitskosten einzurechnen. Gleiches gilt für andere bekannte Ausgabenposten, die allenfalls nicht explizit in den Richtlinien erwähnt werden. In einem zweiten Schritt wird berechnet, welchen Anteil des Familienbudgets der Kreditnehmer abdecken muss. Bei der Berechnung der pfändbaren Quote wird angenommen, dass beide Partner prozentual entsprechend ihrem Einkommen für die gemeinsamen Lebenshaltungskosten aufkommen. Der Teil des Einkommens des Kreditnehmers, der nicht fürs Existenzminimum benötigt wird, bildet die freie Quote, welche für die Deckung des Kredits zur Verfügung steht.<sup>18</sup>

Das folgende Beispiel zeigt auf, wie die Berechnungsweise funktioniert (die eingesetzten Beträge sind fiktiv). Es handelt sich um eine Familie mit einem kleinen Kind. Die Ehefrau ist zur Berufsausübung auf ein Auto angewiesen. Das Kind besucht eine Kindertagesstätte.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 22.6; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 10.8.2017, 10 2017 381, S. 3; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 24.8.2017, 10 2017 380, S. 3; Siehe immerhin Urteil OGer vom 17.1.2014, ZK 13 399, E. 7.10 und erstinstanzliches Urteil Zivilgerichts Jura vom 24.1.2014 CIV 737 2013, die sich auf die Nettomethode abstützen, allerdings ohne Begründung

<sup>17</sup> Vgl. auch Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 22.6

<sup>18</sup> Die Formel des Bundesgerichts, welche zum gleichen Ergebnis führt, lautet wie folgt (BGE 114 III 12): Gemeinschaftliches Existenzminimum geteilt durch gemeinschaftliches Nettoeinkommen mal einzelnes Nettoeinkommen.

<sup>19</sup> Hier findet sich eine Excel Tabelle zur Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung: [www.schuldeninfo.ch/files/documents/bem/kreditfaehigkeitspruefung.xlt](http://www.schuldeninfo.ch/files/documents/bem/kreditfaehigkeitspruefung.xlt)

	Mann	Frau	Total
<b>Einkommen</b>			
Nettomonatslohn	6'000	5'000	11'000
<b>Total Einkommen</b>	<b>6'000</b>	<b>5'000</b>	<b>11'000</b>
<b>Ausgaben</b>			
Grundbedarf Erwachsene			1'700
Unterhalt Kinder			400
Miete/ Wohnungskosten			1'500
Heiz- und Nebenkosten			150
Krankenversicherungsbeiträge/ Sozialvers.			1'000
Franchisen und Kostenbeteiligungen			200
Weitere Gesundheitskosten			100
Berufsverbände	30	40	70
Auswärtige Verpflegung	242	242	484
Fahrten zum Arbeitsplatz	79	400	479
Schulung und Betreuung der Kinder			800
Quellensteuern	660	470	1'130
Übrige Kreditverpflichtungen/Leasingraten	300	400	700
<b>Total Ausgaben</b>			<b>8'713</b>
<b>Einkommen</b>	<b>6'000</b>	<b>5'000</b>	<b>11'000</b>
<b>Ausgaben (Mann: 54.55% / Frau: 45.45%)</b>	<b>4'753</b>	<b>3'960</b>	<b>8'713</b>
<b>Freiquote</b>	<b>1'247</b>	<b>1'040</b>	
<b>Zulässige Bruttobelastung (36 Monate) gilt nicht für das Leasing!</b>	<b>44'892</b>	<b>37'440</b>	

Wenn der Ehemann einen Kredit beantragt, liegt die zulässige Bruttobelastung, welche den Kreditbetrag und sämtliche Zinsen und Kosten umschliesst, bei CHF 44'908. Bei der Ehefrau liegt die maximale Belastung bei CHF 37'424.

Mit anderen Worten: Ist ein Kreditnehmer **verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft**, so müssen für dessen Partnerin bzw. Partner sämtliche Faktoren des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden, ebenso sämtlich Positionen, die sich aus Art. 28 Abs. 3 und 4 KKG ergeben.<sup>20</sup> Auch für die Partnerin bzw. den Partner ist also die Quellensteuer einzusetzen und sind laufende Konsumkredite nach der 36-Monatsregel zu berücksichtigen. Es geht nicht an, eine Kreditfähigkeitsprüfung nur für den Kreditnehmer durchzuführen und unterhalb der Tabelle die freie Quote unter Hinweis auf das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners zu erhöhen, ohne dass die Berechnung nachvollzogen werden kann.

Lebt der Kreditnehmer in einem beständigen **Konkubinats** mit gemeinsamen Kindern, gelten für die Kreditfähigkeitsprüfung die gleichen Grundsätze wie für Ehepaare. Lebt der Kreditnehmer in einem Konkubinats ohne gemeinsame Kinder, so ist die Kreditfähigkeitsprüfung grundsätzlich wie bei einem alleinstehenden Kreditnehmer durchzuführen, da Konkubinatspartner keine gegenseitigen Unterhaltspflichten haben. Beiträge des Konkubinatspartners können berücksichtigt werden, falls der Nachweis erbracht wird, dass der Konkubinatspartner in der Lage und gewillt ist, diese auch zu bezahlen. Dies gilt namentlich für die Wohnungsmiete.

<sup>20</sup> Vgl. Urteil Regionalgericht Bern-Mittelland vom 08.05.2020, CIV 20 1188

## 3.4 Form und Bedeutung der Kreditfähigkeitsprüfung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. j, Art. 10, Art. 11 Abs. 2 Bst. h und Art. 12 Abs. 2 Bst. d KKG ist die Kreditfähigkeitsprüfung ein **integrierender Bestandteil der Verträge**; sie muss demnach der Konsumentin schriftlich und gleichzeitig mit dem Vertrag abgegeben werden und die Kreditgeber müssen im Streitfall beweisen, dass sie das gemacht haben. Falls die Kreditfähigkeitsprüfung der Konsumentin nicht schriftlich abgegeben wird, ist der gesamte Vertrag im Sinne von Art. 15 KKG nichtig.

Gleichzeitig liegt aber auch ein schwerwiegender Verstoss gegen die Pflichten der Kreditgeber im Zusammenhang mit der Kreditfähigkeitsprüfung vor (Art. 28 ff. KKG), da kein Beleg dafür vorliegt, dass tatsächlich eine Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt wurde. Demzufolge hat die Nichtabgabe der Kreditfähigkeitsprüfung an die Konsumentin die Sanktionen gemäss Art. 32 Abs. 1 KKG zur Folge.

Die detaillierte Kreditfähigkeitsprüfung soll der Konsumentin vor Augen führen, wie stark der Kredit ihr Budget belasten wird. Sie dient ihr als Entscheidungsgrundlage für den allfälligen Widerruf des Vertrags. Weiter soll die Kreditfähigkeitsprüfung Kreditgeber daran hindern, Kredite an nicht kreditfähige Personen zu gewähren.

## 3.5 Die Bedeutung der Angaben der Konsumentinnen und Konsumenten

### 3.5.1 Grundsatz

Eine Kreditgeberin darf sich auf die **Angaben** des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen. Sie kann vom Konsumenten einen Auszug aus dem Betriebsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über dessen Einkommen Auskunft geben.<sup>21</sup>

Falls die Angaben des Konsumenten objektiv betrachtet Anlass zu **Zweifeln** geben (z.B. unwahrscheinlich tiefe Ausgaben oder unwahrscheinlich hohe Einkommen) so darf sich die Kreditgeberin nicht mit den oben erwähnten Dokumenten zufriedengeben. Sie muss die Angaben des Konsumenten anhand weiterer Dokumente verifizieren.<sup>22</sup>

### 3.5.2 Bedeutung des Begriffes «Angaben»

Als «Angaben»<sup>23</sup> gelten alle Informationen, die aus den Unterlagen ersichtlich sind, welche der Kreditgeberin bei ihrer Kreditfähigkeitsprüfung zur Verfügung stehen. Sie können aus einem unterschriebenen Kreditantrag stehen, in den Unterlagen, welche der Konsument der Kreditgeberin zur Verfügung stellte oder es kann sich um die Angaben handeln, welche der Konsument bei Kreditanträgen im Internet auf elektronischem Wege übermittelte.

Gestützt auf die oben erwähnten Angaben, den Informationen der ZEK und der IKO und allenfalls weiteren Angaben, welche die Kreditgeberin selbst beschafft, z.B. Betriebsregisterauszüge, Informationen von Auskunftstellen, welche Bonitätsprüfungen machen, oder Unterlagen im Zusammenhang mit laufenden Geschäftsbeziehungen des Konsumenten (Leasingverträge, Kreditkarten, usw.) erstellt die Kreditgeberin die Kreditfähigkeitsprüfung.

---

<sup>21</sup> Siehe Art. 31 Abs. 1 KKG

<sup>22</sup> Siehe Art. 31 Abs. 3 KKG und *Roncoroni*, Konsum auf Pump, S. 52

<sup>23</sup> Im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KKG

Mit der **Unterschrift** unter der Kreditfähigkeitsprüfung anerkennt der Kreditnehmer grundsätzlich nur, dass er die Kreditfähigkeitsprüfung erhielt, nicht aber, dass alle verfügbaren Informationen korrekt verarbeitet oder alle relevanten Budgetposten erfasst wurden.<sup>24</sup> Der Gesetzgeber hat die Verantwortung für eine vollständige Erfassung aller relevanten Angaben und deren Verarbeitung der Kreditgeberin übertragen – und nicht dem Kreditnehmer.

Anderer Meinung sind regelmässig die Kreditinstitute. Sie argumentieren, dass der Konsument mit seiner Unterschrift bestätige, dass die einzelnen Posten und Beträge im Budget korrekt und vollständig erfasst seien, weshalb er die Folgen einer mangelhaften Kreditfähigkeitsprüfung zu tragen habe. Die Argumentationsweise der Kreditinstitute ist aus mehreren Gründen unhaltbar: Erstens bekommen die Konsumenten das Budget regelmässig zusammen mit dem Kreditvertrag, der von der Kreditgeberin bereits unterzeichnet worden ist. Sie müssten folglich auf der Zielgerade rügen, dass das Budget nicht korrekt sei. Da der Kreditbetrag bereits zugesichert ist, werden sich die Konsumenten nur in Ausnahmefällen genauer mit dem Budget befassen. Zweitens wissen die Konsumenten nicht, welche Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditfähigkeitsprüfung relevant sind und wie deren Höhe gemäss den gesetzlichen Vorgaben berechnet werden muss. Konsumenten müssen das auch nicht wissen - dagegen sind hier die Kreditgeberinnen in der Pflicht: Der Gesetzgeber hat ihnen die Pflicht auferlegt, eine Kreditfähigkeitsprüfung zu machen und verbunden damit ist ganz klar auch die Pflicht, dass diese richtig und vollständig gemacht wird. Bezeichnenderweise treffen die Sanktionen für eine mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung nur die Kreditinstitute und Leasinggesellschaften (siehe Kapitel 7). Schliesslich handelt es sich bei der Kreditfähigkeitsprüfung gemäss Rechtsprechung um eine *vorvertragliche* Abklärungs- und Sorgfaltspflicht. Gemäss Rechtsprechung haben die Kreditinstitute die Pflicht, die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers *vor* der Zusammenstellung des Budgets und *vor* Unterzeichnung des Kreditvertrags abzuklären. Deshalb gilt laut Rechtsprechung: Die Unterschrift, welche der Konsument nachträglich unter die Budgetberechnung der Kreditgeberin setzt, macht die Budgetposten nicht zu «Angaben» im Sinn von Art. 31 Abs. 1 KKG, auf welche sich die Kreditgeberin verlassen könnte.<sup>25</sup>

### 3.5.3 Die Angaben in der Praxis

In der Praxis ist eine Kreditgeberin aufgrund ihrer **Abklärungspflicht** gehalten, die zur Berechnung des Existenzminimums benötigten Angaben i. S. von Art. 31 Abs. 1 KKG einzuholen.<sup>26</sup> Die Rechtsprechung hat denn auch klar festgehalten: Wenn ein Konsument im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung weder Angaben zu seinen Arbeitswegkosten macht, noch danach gefragt wird (z.B. mittels Formularfeld «Kosten für Arbeitsweg» auf dem Kreditantragsformular), kann auch Art. 31 Abs. 1 KKG nicht zur Anwendung gelangen («Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen [...] verlassen»). Ebenso wenig kann im (nachträglichen) Unterzeichnen des vom Kreditgeber ausgefüllten Berechnungsblatts eine «Angabe» im Sinn von Art. 31 Abs. 1 KKG erblickt werden, hat doch die Budgetberechnung selbst auf den (vorgängig gemachten) Angaben des Kreditnehmers zu beruhen.<sup>27</sup> Weiter hat die Rechtsprechung festgehalten, dass die Frage nach unumgänglichen Berufsauslagen sich zwangsläufig stellt, sobald der Beschäftigungsgrad, die Wohn- sowie Arbeitsorte bekannt sind. Weitere Indizien i. S. von anfallenden Kosten für unumgängliche Berufsauslagen und insbesondere für Fahrten zum Arbeitsplatz mit dem Automobil können das Bestehen eines Autoleasings darstellen sowie die Möglichkeit von Schichtarbeit.<sup>28</sup> Bei solchen häufig anzutreffenden und in der Regel aus den Lohnabrechnungen ersichtlichen Konstellationen muss eine Kreditgeberin den Konsumenten

---

<sup>24</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.6

<sup>25</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.1 ff.

<sup>26</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.6.1

<sup>27</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.6

<sup>28</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.2

zu diesen Ausgabenpunkten ausdrücklich befragen oder aber diesbezüglich vertiefte Abklärungen treffen.<sup>29</sup> Nach hier vertretener Ansicht müssen Kreditgeberinnen die Erwerbsunkosten immer detailliert erfassen und in ihren Kreditantragsformularen entsprechend konkrete Fragen stellen, damit die Erwerbsunkosten korrekt berechnet werden können. Gleiches gilt auch für die Kosten für die Kinderbetreuung.

### 3.5.4 Angaben aus früheren Kreditfähigkeitsprüfungen

Mehrere nachfolgende Kredite sind grundsätzlich erlaubt (sog. Kettenkredite), solange sie nicht zur Überschuldung führen. Für jeden gewährten Barkredit und für jede **Kreditaufstockung** muss aber eine neue vollständige Kreditfähigkeitsprüfung gemacht werden. Dabei müssen die Informationen, welche in der Kreditfähigkeitsprüfung verarbeitet werden, aktuell sein. Der Kreditgeber muss mit anderen Worten für jeden neu gewährten Kredit und für jede Kreditaufstockung neue «Angaben» einholen oder sich zumindest ausdrücklich bestätigen lassen, dass die für den Vorläuferkredit gemachten Angaben alle aktuell sind.

In der Praxis werden häufig Informationen, wie z. B. die Miete, aus früheren Kreditunterlagen übernommen, sofern die Adresse der Konsumentin nicht geändert und sie bei den vorangehenden Krediten ihre Verpflichtungen zuverlässig erfüllt hat. Das führt dazu, dass eine Scheidung, die Geburt eines Kindes oder eine happige Mietzinserhöhung in der Kreditfähigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden, was zur Folge hat, dass diese mangelhaft ist.

## 3.6 Berücksichtigung voraussehbarer Ereignisse

### 3.6.1 Grundsatz

Der Kreditgeber hat eine **prognostische Beurteilung** über die Bonität der Konsumentin zu erstellen.<sup>30</sup> Anders als das betriebsrechtliche Existenzminimum bezweckt die Kreditfähigkeitsprüfung i. S. des KKG die Erstellung eines *realistischen* Budgets für die *gesamte* Vertragsdauer (siehe Kapitel 3.1). In diesem Zusammenhang gehören auch Ausgaben und Verpflichtungen ins Budget der Kreditfähigkeitsprüfung, welche dem Kreditgeber bekannt sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen werden, selbst wenn sie typischerweise nicht in das betriebsrechtliche Existenzminimum integriert würden.<sup>31</sup>

Gemäss Rechtsprechung sind vorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, soweit sie voraussichtlich innerhalb der fiktiven Amortisationsdauer von 36 Monaten eintreten.<sup>32</sup>

### 3.6.2 Erreichen des Rentenalters während der Kreditdauer

Ein typisches Beispiel für voraussehbare Ereignisse, die einen Einfluss auf das Barkreditbudget haben müssen, ist die während der Kreditlaufzeit bevorstehende Pensionierung. Dem zentralen Anliegen des Gesetzes, der Vermeidung der Überschuldung, ist am besten gedient, wenn die gesamte Laufzeit des Kredits berücksichtigt wird.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.3

<sup>30</sup> Giger, Konsumkredit, N. 281; Urteil Regionalgericht Bern Mittelland vom 16. September 2014, CIV 14 1878, E. 11

<sup>31</sup> Roncoroni, Kreditfähigkeitsprüfung, S. 3, Noori, Plädoyer, S. 31

<sup>32</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.7.2

<sup>33</sup> Vgl. Urteil Regionalgericht Bern-Mittelland vom 16.9.2014, CIV 14 1878, E. 11; Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.7.2. für eine andere Auslegung i.S. einer Berücksichtigung von voraussehbaren Ereignissen während 36 Monaten

### 3.6.3 Bevorstehende Geburt

Ein in der Literatur häufig erwähntes Beispiel für ein voraussehbares Ereignis ist eine bevorstehende Geburt.<sup>34</sup> In solchen Fällen muss mit einem Einkommensrückgang, unter Umständen gar mit einem Einkommensverlust gerechnet werden. Auf der anderen Seite steigen die Ausgaben. Der Grundbetrag und die weiteren Kosten, welche das Kind auslösen wird, müssen berücksichtigt werden.

### 3.6.4 Überschreiten der Altersgrenze von 10 Jahren

Wenn ein Kind während der Laufzeit des Kredits die Altersgrenze von 10 Jahren überschreitet, wächst der Grundbetrag, der in den betriebsrechtlichen Richtlinien vorgesehen ist, von CHF 400 auf CHF 600.<sup>35</sup> Dem erhöhten Grundbetrag entspricht ein Anstieg der Lebenshaltungskosten. Die Änderung muss im Budget berücksichtigt werden.

## 3.7 Exkurs: Die «summarische Kreditfähigkeitsprüfung» für Kredit- und Kundenkarten

Art. 30 KKG stellt Sonderregeln für die Kreditfähigkeitsprüfung bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption<sup>36</sup> und bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto auf. Das Gesetz schreibt vor, dass die gewerbmässig tätige Kreditgeberin oder das Kreditkartenunternehmen vor Einräumung der Kreditlimite die Kreditfähigkeit des Konsumenten *summarisch prüfen* müssen. Sie stützen sich dabei auf die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Konsumenten. Die Kreditlimite muss *den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Rechnung tragen*. Dabei sind die bei der IKO vermeldeten Konsumkredite zu berücksichtigen.

Es ist nicht geklärt, was unter einer «summarischen» Kreditfähigkeitsprüfung verstanden werden soll. Aus der gesetzlichen Vorschrift lässt sich einzig folgender **Mindeststandard** für «summarische Kreditfähigkeitsprüfungen» ableiten:

- Die Kreditfähigkeit muss geprüft werden, *bevor* die Kreditlimite eingeräumt wird.
- Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit spielen auch die Vermögensverhältnisse eine Rolle (im Gegensatz zur ordentlichen Kreditfähigkeitsprüfung bei beim Barkredit und beim Abzahlungskauf, die allein auf das Einkommen abstellt).
- Bei der Kreditfähigkeitsprüfung muss eine IKO-Auskunft eingeholt werden.

Wo sich bei den übrigen Konsumkrediten aus der Kreditfähigkeitsprüfung eine präzise Obergrenze für die Kredithöhe ergibt, bleiben die Vorschriften über die zulässige **Höhe der Kreditlimite** bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption und bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto vage. Sie muss einfach «den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Konsumentin oder des Konsumenten Rechnung tragen».

Es stellt sich die Frage, wie summarisch eine Kreditfähigkeitsprüfung sein darf. Die Kreditgeberin, beziehungsweise das Kreditkartenunternehmen muss gemäss hier vertretener Ansicht *vor* der Einräumung der Kreditlimite einige Eckwerte erfragen: Einkommen des Antragsstellers, Vermögen, Wohnkosten, Haushaltsform, Anzahl und Alter der Kinder im gleichen Haushalt, Alimentenverpflichtungen.

---

<sup>34</sup> Marlis Koller-Tumler, Tour d'Horizon, S. 40

<sup>35</sup> Im Kanton St. Gallen müssen andere Beträge berücksichtigt werden: Hier beträgt der Kinderzuschlag CHF 290 bis 6 Jahre, dann CHF 400 bis 12 Jahre und CHF 575 darüber; vgl. Ziffer 3.2 des Kreisschreibens der St.-Gallischen Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen

<sup>36</sup> Die Kreditkarten fallen unter das KKG, sofern sie es der Konsumentin, dem Konsumenten erlauben, einen offenen Saldo in mehr als drei Monatsraten abzustottern; Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 1 Bst. f KKG



Es sind keine Gerichtsentscheide bekannt, welche sich damit befassen würden, ob die Kreditfähigkeitsprüfung den gesetzlichen Ansprüchen an die Kreditfähigkeitsprüfung genüge. Das hat auch damit zu tun, dass die Kredit- und Kundenkarten oft unter Missachtung der Formvorschriften herausgegeben werden. Aus Art. 12 KKG ergibt sich, dass ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen ist, von dem der Konsument eine Kopie bekommt. In der Praxis werden die Kartenverträge oft auf dem Korrespondenzweg abgeschlossen, was den Formvorschriften nicht genügt. Kommt dazu, dass das Gesetz verlangt, dass die Kreditlimite und der Zins und die Kosten im Vertrag selber geregelt werden müssen. Auch dieser Punkt wird oft nicht beachtet. Schliesslich müssten die Elemente der Kreditfähigkeitsprüfung im Vertrag erwähnt werden, was oft nicht eingehalten wird. Die Kreditgeberin oder das Kreditkartenunternehmen scheitert in der Praxis erfahrungsgemäss nicht an der ungenügenden Kreditfähigkeitsprüfung, sondern an der Missachtung der Form- und Inhaltvorschriften von Art. 12 KKG.

## 4 Einkommen

### 4.1 Grundsatz

Die Konsumentin gilt dann als kreditfähig, wenn sie den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Abs. 1 SchKG beanspruchen zu müssen (Art. 28 Abs. 2 KKG). Das Gesetz verweist auf den betriebsrechtlichen Einkommensbegriff. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt demnach gemäss der betriebsrechtlichen Praxis.<sup>37</sup>

### 4.2 Umfang und Methode

Die Kreditgeberin muss das tatsächliche Nettoeinkommen berechnen. Als **Einkommen** im Sinne des KKG zählen Erwerbseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Leibrenten und Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, wie namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind.<sup>38</sup>

Die Kreditgeberin erhält **Angaben zur Lohnhöhe** aus dem Kreditantrag und/oder den einverlangten Unterlagen. In der Praxis werden oft drei Lohnabrechnungen verlangt. Wenn Lohnabrechnungen in den Kreditunterlagen vorhanden sind, wird in der Praxis prioritär auf diese abgestellt und der daraus hervorgehende Durchschnittsnettolohn berechnet (Art. 31 Abs. 1 und 3 KKG). Bei schwankendem, unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert ebenfalls zu ermitteln.

**Sehr hohe Einkommensbeträge** ohne nachvollziehbare Belege müssen von der Kreditgeberin anhand zusätzlicher Abklärungen überprüft werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Anzahl geleisteter Arbeitsstunden in der Lohnabrechnung über der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit liegt oder wenn das Nebeneinkommen verhältnismässig hoch oder nicht plausibel ist.<sup>39</sup> In einem strafrechtlichen Kontext hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Kreditgeberin, die sich für die Bonitätsprüfung auf bloss eine Lohnabrechnung und einen Kontoauszug abstützt, fahrlässig handelt.<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Botschaft KKG, BBl 1998 3155, 3182 f.

<sup>38</sup> Vgl. Botschaft KKG, BBl 1998 3155, 3182 f.; Art. 93 Abs. 1 SchKG

<sup>39</sup> Urteil BGer vom 8.11.2019, 6B\_383/2019, E. 6.5.5.5

<sup>40</sup> Urteil BGer von 13.9.2019, 6B\_480/2018, E.1.2

Da die Kreditgeberin das tatsächlich verfügbare Einkommen berücksichtigen muss, muss sie das **reale Nettoeinkommen** berechnen. Eine standardisierte Berechnung der (Durchschnitts-)Lohnabzüge mittels Software ohne Berücksichtigung der realen Lohnabzüge stellt einen Fehler dar.<sup>41</sup>

### 4.3 13. Monatslohn

Ist ein 13. Monatslohn im Kreditantrag angegeben, der auch auf einer Lohnabrechnung sichtbar ist oder aus einem Arbeitsvertrag hervorgeht, ist dieser bei der Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens im Umfang von 1/12 zu berücksichtigen.

Im Falle von **Widersprüchen** zwischen Kreditantrag und Lohnabrechnung/Arbeitsvertrag muss die Kreditgeberin die Richtigkeit der Angaben gemäss Art. 31 KKG mittels zusätzlicher Abklärungen bzw. dem Einverlangen zusätzlicher Dokumente überprüfen.

Im Zusammenhang mit dem 13. Monatslohn ist zu berücksichtigen, dass gewisse **Zulagen** nur 12 Mal ausbezahlt werden (z.B. Familien- und Kinderzulagen, Nacht- und Sonntagszulagen, Zulagen für Kleidung und Verpflegung), selbst wenn ein 13. Monatslohn geschuldet ist. Dies wird bei der Kreditfähigkeitsprüfung oft übersehen.

### 4.4 Stundenlohn mit Ferien- und Feiertagszuschlag

Bei Stundenlöhnen werden Ferien- und Feiertage oft in Form eines prozentualen Aufschlags vergütet und monatlich ausbezahlt. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Nettolohnes muss bedacht werden, dass der Konsument während den Ferien und Feiertagen keine Lohnauszahlung erhält. Der Ferien- und Feiertagszuschlag muss daher vom ausbezahlten Lohn abgezogen werden.

### 4.5 Prämien, Boni, Zulagen für Sonntags-, Nacht- und Schichtarbeit

Erhält der Konsument z.B. Zulagen, einen Bonus oder Prämien so sind diese Beträge bei der Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens zu berücksichtigen. Es muss allerdings der monatliche **Durchschnittsbetrag** berechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass gewisse Prämien und Zuschläge nur unregelmässig und ohne Rechtsanspruch ausbezahlt werden. Diese dürfen im Sinne von Art. 22 KKG nur mit grosser Zurückhaltung im Budget berücksichtigt werden.

Zulagen für Sonntags-, Nacht- und Schichtarbeit sind **Anzeichen für höhere Berufsauslagen**, namentlich für einen erhöhten Nahrungsbedarf und für ein privates Fahrzeug (vgl. Kapitel 5.8).

### 4.6 Berufsspesen

Berufsspesen werden nicht als Einkommen berechnet, sondern sind von den effektiven Berufskosten abzuziehen (vgl. Kapitel 5.8).

---

<sup>41</sup> Für ein Beispiel einer Einkommensberechnung, siehe Anhang

## 4.7 Vermögen

Das Vermögen bzw. ein allenfalls denkbarer Vermögensverzehr ist in die Berechnung der Kreditfähigkeit bei Barkrediten nicht einzubeziehen<sup>42</sup>. Beim Leasingvertrag darf die Kreditgeberin hingegen die Vermögenswerte des Leasingnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung berücksichtigen, sofern sie «die Zahlung der Leasingraten sicherstellen» (vgl. Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 KKG und Kapitel 6).

## 4.8 Familienzulagen (auch «Kinderzulagen»)

In der Praxis berücksichtigen Betreibungsämter Familienzulagen gemäss **zwei unterschiedlichen Methoden**: Entweder werden Familienzulagen zum Einkommen hinzugerechnet. In solchen Fällen werden auf der Ausgabenseite die vollen Beträge für den Kinderunterhalt in Abzug gebracht. Oder aber die Familienzulagen sind direkt mit dem Kinderunterhaltsbetrag verrechnet (d.h. keine Familienzulagen auf der Einkommenseite und ein entsprechend reduzierter Kinderunterhalt auf der Ausgabenseite).

Mit beiden Berechnungsmethoden sind **Überschüsse** ausschliesslich dem Kind zu widmen.

Ist ein Konsument zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an sein Kind verpflichtet und erhält er für dieses Kind auch Kinderzulagen, so werden diese in seinem Budget nicht zum Einkommen addiert und nicht von den Ausgaben abgezogen. In dieser Fallkonstellation muss der Konsument nämlich von Gesetzes wegen die Kinderzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen an das Kind bzw. seinen gesetzlichen Vertreter überweisen (vgl. Art. 8 FamZG). Deshalb sollen in dieser Konstellation die Kinderzulagen im Budget des Konsumenten erst gar nicht erscheinen.

## 4.9 Unterhaltsbeiträge für Kinder

Gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB stehen **Unterhaltsbeiträge** *ausschliesslich* den anspruchsberechtigten Kindern zu, weshalb sie *nicht* zum Einkommen des Schuldners hinzugerechnet werden dürfen.<sup>43</sup>

Die Unterhaltsbeiträge gelten folglich nicht als Einkommen. Sie sind auf der Ausgabenseite vom Grundbetrag des Kindes und den sonstigen Auslagen, die für das Kind anfallen, abzuziehen. Resultiert dabei ein Überschuss, ist dieser ausschliesslich dem Kind zu widmen.<sup>44</sup> Resultiert dabei ein Fehlbetrag, muss dieser auf der Ausgabenseite im Budget hinzugerechnet werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Unterhaltsbeitrag auf der Einkommenseite als solcher separat aufgeführt und eingerechnet wird. Allerdings müssen in diesem Fall auf der Ausgabenseite für das Kind ein Grundbetrag und seine kompletten Ausgaben berücksichtigt werden.

## 4.10 Gesamtpensum

Wenn eine Konsumentin **mehrere Arbeitgeber** hat, muss das Gesamtpensum plausibel sein.<sup>45</sup> Bei Zweifeln muss die Kreditgeberin gestützt auf Art. 31 KKG die Situation mit Belegen abklären. Dabei ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit zu beachten (Art. 9 ARG). Diese beträgt grundsätzlich 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit

---

<sup>42</sup> Siehe Botschaft KKG, BBl 1998 3155, 3182 und Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 KKG

<sup>43</sup> BSK SchKG I, Art. 93 N 35

<sup>44</sup> Vgl. BGE 115 Ia 325; Urteil BGer vom 24.3.2005, 7B.35/2005

<sup>45</sup> Urteil BGer 6B\_383/2019, E. 6.5.5.5

Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG). Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt eine generelle wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).

Wird unabhängig von der Anzahl Arbeitgeber die wöchentliche Höchst Arbeitszeit überschritten, muss dieser Umstand bei der Kreditfähigkeitsprüfung zwingend berücksichtigt werden, indem in der Kreditfähigkeitsprüfung ein tieferes Einkommen budgetiert wird. Ein Kreditvertrag wird in der Regel für 48 Monate (oder länger!) abgeschlossen. Ein **überhöhtes Pensum** (z.B. 100% Anstellung tagsüber in einem Betrieb und 40% Anstellung als Nachtwärter) kann realistischweise nicht über die gesamte Kreditdauer bewältigt werden. Ausserdem kann ein überhöhtes Pensum auf Dauer die Gesundheit schädigen. Beides erhöht das Risiko, dass der Konsument gezwungen ist, sein Pensum zu reduzieren. Mit dem tieferen Einkommen ist der Konsument allenfalls aber nicht mehr in der Lage, seine Kreditraten zu bezahlen. Es droht die Überschuldung.

Oft ist ein überhöhtes Pensum auch auf andere Umstände zurückzuführen, z.B. auf die Hochsaison in der Gastronomie. Auch dieser Umstand muss berücksichtigt werden. Geht aus den Unterlagen hervor, dass das Pensum des Konsumenten die wöchentliche Höchst Arbeitszeit überschreitet, muss nach hier vertretener Ansicht im Budget das Nettoeinkommen soweit reduziert werden, bis es einem 100% Pensum oder einem mit Blick auf das gesamte Jahr errechneten Durchschnittspensum entspricht (dieses kann weniger als 100% sein). Wird das Einkommen nicht angepasst, liegt eine mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung vor.

## 5 Ausgaben

### 5.1 Grundsatz

Das KKG schreibt vor, dass der «pfändbare Teil des Einkommens» nach den Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin ermittelt wird (Art. 28 Abs. 3 KKG). Demnach stellen Art. 28 Abs. 3 KKG zusammen mit den jeweiligen betriebsrechtlichen Richtlinien die gesetzliche Grundlage für folgende Ausgaben dar: Monatlicher Grundbetrag, Gesundheitskosten, kinderbezogene Ausgaben und Berufsauslagen, Kosten verbunden mit Berufsverbänden und der Pflege von Familienangehörigen.

Die Berücksichtigung der Steuern, der tatsächlichen Miete und der bei der IKO gemeldeten Verpflichtungen erfolgt hingegen grundsätzlich gestützt auf Art. 28 Abs. 3 Bst. a, b und c KKG.

Schliesslich werden weitere bekannte und voraussehbare Ausgaben<sup>46</sup> und Verpflichtungen ins Budget aufgenommen, die berücksichtigt werden müssen, damit das gesetzliche Ziel der Kreditfähigkeitsprüfung erreicht werden kann: Die Vermeidung der Überschuldung der Konsumentin.

---

<sup>46</sup> Für ein Beispiel von voraussehbaren Ausgaben, siehe Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.7.2. und Urteil Regionalgericht Bern Mittelland vom 16.9.2014, CIV 14 1878, E. 11

## 5.2 Monatlicher Grundbetrag

Der Grundbetrag dient zur **Deckung von allgemeinen Bedürfnissen** wie Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen und Kulturelles.

Die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der meisten Kantone sehen einen monatlichen Grundbetrag von CHF 1'200 für einen alleinstehenden Schuldner, CHF 1'350 für einen alleinerziehenden Schuldner, CHF 1'700 für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit gemeinsamen Kindern vor.

Der Pauschalbetrag für den Unterhalt **der Kinder, der in den Richtlinien vorgesehen ist**, beträgt mindestens CHF 400 für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren und CHF 600 für jedes Kind über 10 Jahre. Darüber hinaus wird auf die kantonalen Richtlinien des Wohnorts des Konsumenten verwiesen. Falls ein Kind während der Vertragslaufzeit das Alter von 10 Jahren erreicht, muss dies nach hier vertretener Ansicht bereits im Zeitpunkt der Kreditvergabe im Budget berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 3.6). Wenn Kinder/Jugendliche bereits eigene Einkünfte erzielen (z.B. Lehrlingslohn), sind diese bei dessen Grundbedarf zu berücksichtigen.

Die kantonalen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums konkretisieren den Grundbetrag wie folgt:<sup>47</sup>

Grundbeträge:	CH	BE	AG	SG	SZ	ZH
Alleinstehend	1'200	1'200	1'200	1'230	1'200	1'200
Alleinstehend in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen	-	-	1'100	-	-	1'100
Alleinerziehend	1'350	1'350	-	-	1'350	1'350
Alleinerziehend in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen	-	-	-	-	-	1'250
Ehepaar, Eingetragene Partnerschaft, Paar mit gemeinsamen Kindern	1'700	1'700	1'700	1'780	2'000	1'700
Konkubinat, wenn der Partner ebenfalls Einkommen hat	>850	850 bis 1'100	1'700	1'050	1'100	>850

## 5.3 Wohnkosten

### 5.3.1 Grundsatz

Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin ermittelt. Anders als im Bereich des SchKG muss gemäss KKG ausdrücklich **der tatsächlich geschuldete Mietzins** berücksichtigt werden (Art. 28 Abs. 3 Bst. a KKG).

<sup>47</sup> Stand 1.8.2020 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Vorliegend wurden die Kantone ausgeführt, deren Richtlinien eine Abweichung im Vergleich mit den schweizweit empfohlenen Richtlinien aufweisen.

### 5.3.2 Heiz- und Nebenkosten

Zuzüglich zur Miete sind «die durchschnittlichen – auf zwölf Monate verteilten – Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume» zu berücksichtigen.<sup>48</sup> Die Kreditgeberin muss nach den Nebenkosten fragen.

### 5.3.3 Eigene Liegenschaften

Besitzt die Konsumentin eine eigene von ihr bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der **Liegenschaftsaufwand** zu berücksichtigen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins, den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Bei geplanten **Umzügen** empfiehlt es sich, die voraussehbaren und mit dem Umzug einhergehenden (erhöhten) Kosten im Budget zu berücksichtigen.

### 5.3.4 Nicht nachvollziehbare Mietzinse

Wenn der durch die Konsumentin angegebene Mietzins nicht plausibel ist, muss die Kreditgeberin weitere Unterlagen einholen (Art. 31 Abs. 3 KKG). **Lokale Statistiken** können zur Ermittlung von Durchschnittsmieten der Region dienen, die wiederum Zweifel bei der Kreditgeberin am angegebenen Mietzins der Konsumentin wecken sollten.

In der Praxis ist oft zu beobachten, dass beim Ehepartner oder Konkubinatspartner nur die **Hälfte der Miete** berücksichtigt wird. Dabei ist zu prüfen, ob er auch *willens und in der Lage ist*, die Hälfte der Mietkosten zu übernehmen (vgl. Kapitel 3.3).

## 5.4 Steuern

### 5.4.1 Grundsatz

Gemäss KKG sind bei der Ermittlung des Budgets die nach **Quellensteuertabelle** des Wohnortes des Konsumenten geschuldeten Steuern zu berücksichtigen (Art. 28 Abs. 3 Bst. b KKG), selbst wenn der Konsument nicht quellensteuerpflichtig ist.

### 5.4.2 Berechnung

Die Quellensteuern werden gestützt auf das **Bruttoeinkommen** (inkl. 13. Monatslohn, Boni, Prämien, Berufspauschale, Kommissionen, Familienzulagen, usw.) im Jahr des Vertragsabschlusses berechnet. Jeder Kanton publiziert jährliche Quellensteuertabellen.

Bei fehlenden Abklärungen bezüglich **Konfessionsangehörigkeit** muss die Kreditgeberin davon ausgehen, dass der Konsument Kirchensteuern bezahlt.

### 5.4.3 Quellensteuertabellen

Die Quellensteuertabellen sind jeweils auf den **Onlineportalen der kantonalen Steuerbehörden** abrufbar. Je nach Kanton werden die Tabellen für die vergangenen Jahre ebenfalls online zur Verfügung gestellt. Parallel zu den Tabellen publizieren die Steuerbehörden Erläuterungen.

---

<sup>48</sup> Vgl. Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, II, S. 2

#### 5.4.4 Berechnungsfehler

Die Rechtsprechung hat **Abweichungen** von ein paar Franken (CHF 30) oder bis 8% zwischen den von der Kreditgeberin vertraglich berechneten Steuern und der gemäss Quellensteuertabellen korrekten Steuern toleriert. Mit anderen Worten stellen solche geringfügigen Abweichungen gemäss Rechtsprechung noch keine Verletzung i. S. von Art. 32 KKG dar (siehe Kapitel 7). Das definitive Budget muss allerdings mit der richtigen Zahl korrigiert werden.<sup>49</sup>

Diese Gerichtspraxis entspricht nach der hier vertretenen Auffassung nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die Gerichte behaupten regelmässig, der Betrag der fiktiven Quellensteuerbelastung lasse sich nur annäherungsweise schätzen. Das trifft nicht zu. Die Kreditgeberin muss dieselbe Operation durchführen, welche die Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden routinemässig jeden Monat machen. Gestützt auf die Quellensteuertabelle wird der Betrag auf den Franken genau ermittelt, der dem Einkommen der Arbeitnehmenden belastet werden muss.

Nach hier vertretender Auffassung spielt in diesem Kontext einzig die Frage eine Rolle, ob der Quellensteuertarif inklusive Kirchensteuer anzuwenden ist oder nicht. Um das Ziel des KKG – die Vermeidung der Überschuldung des Konsumenten – zu verwirklichen, muss aber zwingend vom Tarif inklusive Kirchensteuer ausgegangen werden, wenn es die Kreditgeberin unterlassen hat, den Konsumenten zur Konfessionsangehörigkeit zu befragen. Somit lässt sich der Betrag, der für die Quellensteuer im Budget eingesetzt werden muss, präzise ermitteln.

In der Praxis werden häufig Kreditfähigkeitsprüfungen angetroffen, die im *zweistelligen* Prozentbereich von der korrekten Berechnung der Quellensteuer abweichen. Diese Budgetierungsfehler lassen sich nach hier vertretener Ansicht nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass die Quellensteuerbelastung nur annäherungsweise geschätzt werden könne.

### 5.5 Gesundheitskosten

#### 5.5.1 Prämien für die obligatorische Krankenversicherung

Die monatlichen **Krankenkassenprämien** sind gemäss den betriebsrechtlichen Richtlinien zusätzlich zum monatlichen Grundbetrag zu berücksichtigen.

Gemäss dem Grundsatz von Art. 28 KKG müssen im Budget die *effektiv* anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Das Abstellen auf Durchschnittswerte und Pauschalen ohne Befragung über die Prämienhöhe ist nicht gesetzeskonform. Die Konsumentin muss über ihre effektive Prämienhöhen befragt werden.

Sofern aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die Konsumentin **Prämienverbilligung** erhält, muss die Kreditgeberin dazu weitere Abklärungen tätigen. Prämienverbilligungen werden in der Regel gestützt auf die letzte Steuerveranlagung verfügt. Es ist möglich, dass im Zeitpunkt des Kreditantrages in Tat und Wahrheit gar kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht. Möglich ist auch, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung während der Kreditdauer wegfällt. Aufgrund der teilweise sehr langen Laufzeit von Kreditverträgen müssen nach hier vertretener Ansicht die effektiven Kosten für die obligatorische Krankenkassenprämie budgetiert werden.

---

<sup>49</sup> Urteil OGer Bern vom 17.1.2014, ZK 13 399, E. 7.5, 7.8.; Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.4.2

### 5.5.2 Franchise

Bei der Ermittlung des Existenzminimums sind die unter die **Jahresfranchise** fallenden und vom Schuldner tatsächlich zu bezahlenden Gesundheitskosten in voller Höhe zu berücksichtigen.<sup>50</sup>

Bei der **Einkommenspfändung** werden Gesundheitskosten nur dann berücksichtigt, wenn sie unmittelbar bevorstehen. Die Franchise kann gemäss Bundesgericht vom Betreibungsamt in der Pfändungsverfügung berücksichtigt werden, wenn der Betreuungsschuldner an einer chronischen Krankheit leidet oder wenn sich aus den Umständen ergibt, dass er die volle Franchise ausschöpfen wird.

Aufgrund der oft sehr langen Kreditdauer (im Durchschnitt über 60 Monate) muss damit gerechnet werden, dass unvorhergesehene Gesundheitsprobleme während der Kreditdauer auftauchen und dass die Franchise innerhalb der Kreditdauer mehrfach ausgeschöpft wird. Konkret und in Anbetracht des Ziels des KKG und des unveränderlichen Charakters des vertraglich festgelegten Budgets muss nach hier vertretener Auffassung die monatliche Franchise (Franchise/12) berücksichtigt werden.

### 5.5.3 Selbstbehalt

Gemäss betreibungsrechtlichen Richtlinien sind Sozialbeiträge wie Beiträge bzw. Prämien an Krankenkassen als Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag zu berücksichtigen. Der **Selbstbehalt** von maximal CHF 700 pro Jahr (CHF 350/Jahr bei Kindern) fällt unter diese Kategorie. Konkret und in Anbetracht der Kreditdauer und des Ziels des KKG muss daher nach hier vertretener Ansicht der Selbstbehalt (Selbstbehalt/12) in das Budget eingerechnet werden. Anders lässt sich der Gefährdung des Budgetgleichgewichts durch eine schlechte gesundheitliche Entwicklung nicht begegnen.

### 5.5.4 Zusatzversicherungen

Im Gegensatz zum Betreibungsrecht sind die Kosten der **Zusatzversicherungen** im Bereich des KKG im Budget zu berücksichtigen. Dementsprechend muss die Kreditgeberin die Konsumentin konkret zu diesen Kosten befragen. Im Zweifel sollten Belege verlangt werden (Art. 31 Abs. 3 KKG).

### 5.5.5 Übrige Gesundheitskosten

Ausgaben für **Zahnarzt, Dentalhygiene, Brillen und Linsen** können das Budget ebenso belasten wie die Ausgaben im Bereich der Krankenversicherung. Sofern der Konsument keine spontanen Angaben zu solchen Auslagen macht, muss die Kreditgeberin ihn wie im Betreibungsrecht konkret befragen, welche Ausgaben anfallen.

## 5.6 Kinderbezogenen Ausgaben

### 5.6.1 Grundsatz

Die kantonalen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums konkretisieren meist kinderbezogene Ausgaben, wie sie nachfolgend dargestellt werden. Betreffend Grundbetrag der Kinder kann auf Kapitel 5.1 verwiesen werden; betreffend Unterhaltsbeiträge an Kinder auf der Einkommensseite auf Kapitel 4.9.

---

<sup>50</sup> Vgl. BGE 129 III 242



## 5.6.2 Unterhaltsbeiträge

Falls der Schuldner Alimente/Unterhaltsbeiträge an Personen leisten muss, die nicht mit ihm in einem Haushalt leben, müssen diese Beträge zusätzlich zu den monatlichen Ausgaben in voller Höhe berücksichtigt werden.<sup>51</sup> Aufgrund der Logik des KKG müssen nach hier vertretener Auffassung nicht nur die nachweislich bezahlten Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden (wie im SchKG-Bereich), sondern die effektiv geschuldeten Unterhaltsbeiträge.

## 5.6.3 Betreuungskosten (Hort/Kinderkrippe/Tagesschule)

Die Kreditgeberin muss fragen, ob Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kreditgeberin Kenntnis hat (z.B. aufgrund von Lohnausweisen und anderen Angaben der Konsumentin), dass beide Elternteile ganz oder teilweise berufstätig sind.<sup>52</sup>

## 5.6.4 Besuchsrecht (Mehrkosten des nicht obhutsberechtigten Elternteils)

Beim nicht obhutsberechtigten Elternteil entstehen für die Kinder **Mehrauslagen** an den Besuchswochenenden und während den Ferien. Dieser Elternteil benötigt zur Ausübung des Besuchsrechts gegenüber seinen Kindern eine für diesen Zweck taugliche Wohnung.<sup>53</sup> Ausserdem hat der nicht obhutsberechtigte Elternteil erhöhte Kosten für Nahrung oder muss zur Ausübung des Besuchsrechts eine grössere Fahrdistanz zurücklegen.

Für die **Berechnung der Kosten** wird auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach 1/30 des Kinderunterhalts pro Besuchstag für das Besuchsrecht angerechnet wird.<sup>54</sup> Für ein Kind unter 10 Jahren und bei 8 Besuchstagen pro Monat ergibt dies z.B. eine Besuchspauschale von CHF 106 pro Monat, für ein älteres Kind würden 8 Tage pro Monat eine Besuchspauschale von CHF 160 pro Monat ergeben. Die Betreibungsämter berechnen indes in der Praxis die Pauschale auf unterschiedliche Weise.

Im Kanton Bern<sup>55</sup> ist ein Zuschlag von CHF 10 pro Kind und ganzen Besuchstag zu berücksichtigen.<sup>56</sup> Müssen für die Ausübung des Besuchsrechts grössere Distanzen zurückgelegt werden, so sind zusätzlich die notwendigen Fahrkosten angemessen zu berücksichtigen.

## 5.6.5 Schulung der Kinder

Gemäss den Richtlinien müssen bei der Berechnung des Existenzminimums auch besondere Auslagen für die Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial, usw.) berücksichtigt werden. Für mündige Kinder ohne Verdienst gilt dies bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

Solche Ausgaben müssen demnach durch die Kreditgeberin erfragt und berücksichtigt werden. Falls die Kreditgeberin davon Kenntnis hat (durch Unterlagen oder auf anderer Weise) muss sie diese Auslagen automatisch in das Budget einrechnen.

---

<sup>51</sup> Richtlinien zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums der Schweizerischen Konferenz der Konkurs- und Betreibungsbeamten, BGE 121 III 22

<sup>52</sup> Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 10.8.2017, 10 2017 381, S. 3; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 24.8.2017, 10 2017 380, S. 3

<sup>53</sup> Urteil BGer vom 11.10.2005, 7B\_145/2005

<sup>54</sup> Urteil BGer vom 11.10.2005, 7B\_145/2005

<sup>55</sup> Vgl. Kreisschreiben Nr. B 1 des Obergerichts des Kantons Bern

<sup>56</sup> Vgl. auch Urteil BGer vom 11.10.2005, 7B.145/2005

## 5.7 Das Auto

### 5.7.1 Grundsatz

Die Praxis zeigt, dass die meisten verschuldeten Konsumenten über ein Auto verfügen und nicht zuletzt die Autokosten wesentlich dazu beitragen, dass eine Überschuldung eingetreten ist. Angesichts dieses Umstandes wird hier die Auffassung vertreten, dass die Autokosten bei der Kreditfähigkeitsprüfung **vollumfänglich berücksichtigt** werden müssen, wenn aus den Informationen, welche den Kreditgebern vorliegen oder von diesen in Erfahrung gebracht werden müssen, hervorgeht, dass ein Konsument ein Auto hat.

Die Kreditgeber sind der Ansicht, bei den Ausgaben seien nur die Kosten des Arbeitswegs zu berücksichtigen und nicht die gesamten Kosten, die für den Betrieb und die Nutzung des Fahrzeuges anfallen. Dies wohl deshalb, weil die Autokosten in der Realität einen wesentlichen Teil des Budgets eines Konsumenten beanspruchen und deren vollumfängliche Berücksichtigung zur Folge hätte, dass das Kreditvolumen geringer ausfiele. Die Kreditgeber verweisen oft auf sogenannte «Pauschalen gemäss den SchKG-Richtlinien», in der Regel CHF 100. Eine Pauschale von CHF 100 ist jedoch in den «SchKG-Richtlinien» nicht vorgesehen und entspricht nicht der Praxis der Betreibungsämter; diese verwenden höhere Pauschalen, wie weiter unten erläutert. Nach hier vertretener Auffassung wird die Praxis der Kreditgeber dem Sinn und Zweck des KKG aus folgenden Gründen nicht gerecht:

- Die Grundbeträge gemäss den Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums decken nur die elementaren Bedürfnisse der Schuldner. Dazu gehören Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles, Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und Gas, Unterhalt und Pflege von Haustieren. Autokosten sind darin nicht enthalten.
- Anders als ein Schuldner, der sich Einschränkungen im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung gefallen lassen muss, ist ein Konsument frei, wie er sein Leben gestalten will: Genau so, wie er eine teure Wohnung (gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a KKG) bewohnen darf, darf er sich ein luxuriöses Auto leisten und damit an den Arbeitsplatz fahren, unabhängig davon, ob es möglich wäre, diesen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Zu Recht entschied deshalb ein Bernisches Regionalgericht in einem neueren Rechtsöffnungsentscheid, dass es bei der Kreditfähigkeitsprüfung nicht auf den Kompetenzcharakter eines Fahrzeuges ankommt.<sup>57</sup>
- Das KKG zählt in Art. 28 die Ausgaben auf, die in jedem Fall berücksichtigt werden müssen. Diese Aufzählung ist *nicht* abschliessend. Die Autokosten werden in Art. 28 KKG zwar nicht aufgelistet. Jedoch hält Art. 22 KKG, die Schlüsselnorm des KKG, fest, dass Sinn und Zweck der Kreditfähigkeitsprüfung die Vermeidung einer Überschuldung des Konsumenten ist. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Kreditgeber alle ihnen bekannte Budgetposten des Konsumenten im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung berücksichtigen müssen. Nur so kann dieses Ziel erreicht werden. Dies geht in dieser Form auch aus einem Urteil des Berner Obergerichts deutlich hervor: “ (...) der Kreditnehmer ist auch nicht verpflichtet, eine allfällig bestehende Kompetenzqualität des Automobils nachzuweisen. Anders als bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, bei der die Interessen der Gläubiger an einer möglichst umfassenden Pfändung im Vordergrund stehen, bezweckt die Berechnung des kreditrechtlichen Existenzminimums die Vermeidung einer Überschuldung des Kreditnehmers.<sup>58</sup> Im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung sind damit sämtliche vom Kreditnehmer angegebenen Auslagen mit einzubeziehen, deren Berücksichtigung im Falle einer betriebsrechtlichen Existenzminimumsberechnung nicht ausgeschlossen werden können. Ziel ist es

<sup>57</sup> Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 08.05.2020, CIV 20 1188, E. 20

<sup>58</sup> *Barnikol*, Schutzinstrumente, S. 112 f.

nämlich nicht, einen möglichst hohen Budgetüberschuss zu erzielen, sondern ein realistisches Budget aufzustellen, das einer Überschuldung vorbeugt.»<sup>59</sup> Im gleichen Urteil hat das Bernische Obergericht sodann festgehalten, dass die vollen Autokosten berücksichtigt werden müssen, wenn in den Unterlagen, welche dem Kreditgeber im Zusammenhang mit der Kreditanfrage zur Verfügung gestellt werden, Indizien vorhanden sind, dass der Konsument im Besitz eines Autos ist.<sup>60</sup> Solche Indizien gehen z.B. aus den Lohnabrechnungen hervor, wenn dort unregelmässige Arbeitszeiten und Schichtarbeit aufgeführt sind oder wenn der Arbeitsort und der Wohnort derart auseinanderliegen, dass der Arbeitsweg kaum mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden kann.

Die Kreditgeber haben in der Praxis in den meisten Fällen beim Vertragsabschluss und der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung **Kenntnis vom Autobesitz** des Konsumenten:

- Beim Abschluss eines Leasingvertrages haben die Kreditgeber offensichtlich Kenntnis davon, dass der Konsument ein Auto hat bzw. haben wird.
- Beim Abschluss eines Barkreditvertrages erfahren es die Kreditgeber aus den Informationen der Informationsstellen (Art. 28 Abs. 3 Bst. c KKG), falls dort ein Leasingvertrag registriert ist.
- Im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung muss der Kreditgeber detailliert abklären, wie der Konsument den Arbeitsweg zurücklegt; falls er bis jetzt nicht weiss, ob der Konsument ein Auto hat, so erfährt er es spätestens jetzt, wenn er seine Abklärungspflichten sorgfältig erfüllt.
- Nach hier vertretener Auffassung stellt ein Kreditgeber, der seine Pflichten im Zusammenhang mit dem KKG seriös erfüllen will, im Kreditantrag direkt die Frage nach dem Autobesitz. Immerhin ist das in der Praxis einer der grösseren Budgetposten eines Konsumenten.

### 5.7.2 Die Berechnung der Fahrzeugkosten

Beim Touring Club der Schweiz (TCS) kann ein **Kilometerkostenrechner** erworben werden, mit dem die Betriebskosten von Autos gestützt auf die vom TCS erhobenen Durchschnittswerte mit grosser Genauigkeit ermittelt werden können.<sup>61</sup> Nach hier vertretener Auffassung darf – gleich wie in der Betriebs- und Steuerpraxis – bei den Autokosten eine gewisse Pauschalisierung vorgenommen werden. Der Einfachheit halber sind im Folgenden mit Hilfe des Kilometerkostenrechners des TCS (Version 2020) die Betriebs- und Kilometerkosten für Autos mit Kaufpreisen zwischen CHF 20'000 und CHF 100'000 und einer Jahreskilometerleistung von 15'000 km berechnet und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Kaufpreis	10'000 – 19'999	20'000 – 29'999	30'000 – 39'999	40'000 – 49'999	50'000 – 59'999	60'000 – 69'999	70'000 – 79'999	80'000 – 89'999	90'000 – 99'999
<b>Betriebskosten pro Monat</b>	681	781	881	982	1082	1182	1282	1382	1483
<b>Kosten pro km</b>	0.54	0.58	0.71	0.79	0.87	0.95	1.03	1.11	1.19

#### Bemerkungen zur Tabelle:

- **Betriebskosten:** Die Betriebskosten beinhalten die Kilometerkosten, das heisst die fixen und die variablen Kosten. Die Angabe der Kosten pro Kilometer in der Tabelle ist rein informativ. Sollen die Kilometerkosten nur für den Arbeitsweg berechnet werden, so fallen die Kilometerkosten höher aus, da die ganzen fixen Kosten auf eine kleinere Kilometerzahl anfallen.

<sup>59</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.7

<sup>60</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.5.2

<sup>61</sup> [www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/kontrollen-unterhalt/kilometerkosten.php](http://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/kontrollen-unterhalt/kilometerkosten.php)

- **Kilometerzahl:** Die Tabelle geht von einer durchschnittlichen Fahrleistung pro Fahrzeug von 15'000 km aus, was wohl dem Schweizer Durchschnitt entspricht. Bei deutlich höheren Kilometerzahlen, insbesondere bei einem langen Arbeitsweg, müssen aber die tatsächlich gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.
- **Versicherungen:** Bei den Fahrzeugversicherungen berücksichtigt der Rechner Durchschnittskosten von CHF 527 pro Jahr für die Haftpflicht- und CHF 670 pro Jahr für die Vollkaskoversicherung (insgesamt ausmachend CHF 1'197/Jahr). In der Praxis trifft man oft deutlich höhere Werte an. Bei deutlich höheren Versicherungsprämien muss daher die Differenz zu diesen Durchschnittswerten dazugerechnet werden. Beispiel: Wenn ein Konsument für die Fahrzeugversicherungen CHF 2'297 pro Jahr bezahlen muss, ist die Differenz zum Durchschnittswert, hier CHF 1'000 pro Jahr bzw. CHF 83 pro Monat, zusätzlich bei den Autokosten (Betriebskosten) hinzuzuzählen.
- **Leasingfahrzeuge:** Die Autokosten gemäss TCS beinhalten Abschreibungskosten von rund einem Drittel. Bei Leasingfahrzeugen fallen diese Abschreibungskosten weg (dafür kommen die Leasingraten dazu). Somit sind bei Leasingfahrzeugen die oben genannten Kosten um einen Drittel zu kürzen. Dafür muss aber noch die Leasingrate im Budget des Konsumenten eingerechnet werden.

Wie oben ausgeführt, erfüllt nach hier vertretener Auffassung nur die Berücksichtigung der vollständigen Autokosten, wie hier mittels Berechnung anhand der durchschnittlichen Autokosten des TCS-Rechners, den Sinn und Zweck der Überschuldungsprävention des KKG. Wenn ein Kreditgeber auf Pauschalen der kantonalen SchKG-Richtlinien abstützen will (wie das oft vorkommt), dann sollten diese zumindest korrekt angegeben werden. Die **Praxis der Betriebsämter** unterscheidet sich regional. In der Praxis können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Pauschalen festgestellt werden:

- In der **Westschweiz** werden zwischen CHF 0.50 und CHF 0.65 pro Kilometer zuzüglich der Kosten für die Strassenverkehrssteuern, die Kosten für die Versicherungen (Haftpflicht und Vollkasko) sowie die Betriebskosten (inkl. Garagierungskosten) angerechnet, nicht aber die Amortisierungskosten<sup>62</sup>.
- Im Kanton **Bern** werden für kurze Strecken (< 5'000 km/Jahr) in der Regel CHF 400 pro Monat eingerechnet. Für mittlere Strecken (< 30'000 km/Jahr) werden pro Kilometer zwischen CHF 0.50 und CHF 0.70 berechnet. Für längere Strecken (> 30'000 km/Jahr) werden bis zu CHF 0.50 angerechnet.<sup>63</sup> In diesen Ansätzen enthalten sind die Kosten für Versicherungen und Gebühren. Sofern ein Fahrzeug geleast ist, müssen die Leasingraten zusätzlich berücksichtigt werden.
- Im Kanton **Zürich** werden je nach Grösse des Fahrzeuges und der Entfernung vom Arbeitsort die festen und veränderlichen Kosten von CHF 100 bis CHF 600 pro Monat berechnet.<sup>64</sup>

Da bei diesen Pauschalen gemäss der Logik des SchKG nur die Autokosten für den Arbeitsweg (bei Kompetenzcharakter) berücksichtigt werden, muss nach hier vertretener Auffassung im KKG-Bereich geprüft werden, ob damit tatsächlich alle anfallenden Fixkosten berücksichtigt werden (z.B. Steuern und Versicherung, Garagierung).

Eine weitere Pauschale, die nach hier vertretener Auffassung als grobe Einschätzung ebenfalls herangezogen werden kann, ist die Berechnung der Autokosten des TCS in seinem Merkblatt Nr. 3374: Gemäss TCS betragen die Betriebs- und Unterhaltskosten für ein Leasingauto, d.h. die Betriebskosten für Treib-

<sup>62</sup> Für einen Verweis auf die Berechnung des Betriebsamtes beim KKG-Budget, siehe Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 10.8.2017, 10 2017 381, S. 3; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 24.8.2017, 10 2017 380, S. 3

<sup>63</sup> Messer, Praxis der Aufsichtsbehörde, Seite 64

<sup>64</sup> Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betriebsämter Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, 3.4, Bst. e; ohne Amortisation: BGE 104 III 73 E. 2; BGE 108 III 65 E. 3

stoff, Reifen, Unterhalt, Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung und Fahrzeugsteuern als **Richtwert** das Doppelte der Leasingraten. Beispiel: Bei einer Leasingrate von CHF 400 pro Monat betragen die (zusätzlichen) Autokosten CHF 800 pro Monat.

## 5.8 Berufsauslagen

Die kantonalen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums konkretisieren die Berufsauslagen meist wie nachfolgend aufgezeigt wird.

### 5.8.1 Anzahl der Arbeitstage

Für ein volles Pensum werden durchschnittlich 21,7 Arbeitstage angerechnet. Die Betriebsbeamten stützen sich dafür auf die Zahlen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Dementsprechend kann der Tagesansatz mit 22 multipliziert werden.<sup>65</sup>

### 5.8.2 Fahrten zum Arbeitsplatz

Die Fahrten zum Arbeitsplatz sind Teil des betriebsrechtlichen Existenzminimums.<sup>66</sup> Die Kreditgeber müssen somit im Rahmen einer Kreditfähigkeitsprüfung detailliert abklären, wie der Arbeitsweg zurückgelegt wird und gestützt auf die Angaben der Konsumentin sodann die Kosten des Arbeitswegs berechnen. Da eine Konsumentin nicht weiss, wie diese Kosten berechnet werden, genügt es nicht, wenn im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung nach den Kosten des Arbeitswegs gefragt oder eine Pauschale vorgeschlagen wird. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln verweisen die betriebsrechtlichen Richtlinien auf die effektiven Auslagen; falls ein Auto benützt wird, so werden die Kosten wie oben in Kap. 5.7 aufgezeigt, berechnet.

### 5.8.3 Auslagen für auswärtige Verpflegung

Bei Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ist ein Betrag von CHF 9 bis CHF 11 pro Hauptmahlzeit zusätzlich zu berücksichtigen, soweit der Arbeitgeber dafür nicht aufkommt.<sup>67</sup> Im Kanton Zürich sind CHF 5 bis CHF 15 vorgesehen.

In den Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums findet sich somit ausdrücklich eine Position für «Auslagen für auswärtige Verpflegung», die dem Abschnitt «unumgängliche Berufsauslagen» zugeordnet ist. Sofern eine Kreditgeberin von der Erwerbstätigkeit eines Konsumenten Kenntnis hat, ist sie folglich verpflichtet, die aus der Erwerbstätigkeit resultierenden Berufsauslagen in seiner Budgetberechnung mit einzubeziehen und entsprechende Abklärungen zu treffen.<sup>68</sup>

In der Logik des KKG ist der Konsument - anders als bei der Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums - nicht verpflichtet, die von ihm angegebenen Auslagen für auswärtige Verpflegung gegenüber der Kreditgeberin nachzuweisen. Im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung sind vielmehr sämtliche vom Konsumenten angegebenen Auslagen mit einzubeziehen, deren Berücksichtigung im Falle einer betriebsrechtlichen Berechnung des Existenzminimums nicht ausgeschlossen werden können. Nur so wird dem der Kreditfähigkeitsprüfung zugrundeliegenden Ziel der Vermeidung einer Überschuldung entsprochen.<sup>69</sup>

---

<sup>65</sup> *Crestani*, Die Lohnpfändung, Seite 8

<sup>66</sup> Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, II, S. 2

<sup>67</sup> Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, II, S. 2; Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.6.2.

<sup>68</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.6.2; Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 08.05.2020, CIV 20 1188, E. 21 f.

<sup>69</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.6.2; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 10.8.2017, 10 2017 381, S. 3; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 24.8.2017, 10 2017 380, S. 3

Zusammengefasst: Sofern der Konsument zu den unumgänglichen Berufsauslagen nicht befragt wurde, aber solche Auslagen mit Blick in die Unterlagen anfallen (Beschäftigungsgrad, usw.), sind die effektiven Kosten im Budget zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.5).

#### 5.8.4 Erhöhter Nahrungsbedarf

Bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit müssen zusätzlich CHF 5.50 pro Arbeitstag im Budget berücksichtigt werden<sup>70</sup> (im Kanton St. Gallen CHF 5.00 bis CHF 9.00<sup>71</sup>, im Kanton Zürich CHF 5.00 bis CHF 10.00<sup>72</sup>). Der Kreditgeber muss die Kreditnehmerin fragen, ob solche Kosten anfallen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus dem Arbeitsvertrag oder den Lohnabrechnungen (z.B. durch entsprechende Zuschläge) ersichtlich ist, dass Schicht- und Nachtarbeit oder Schwerarbeit (z.B. Erd-, Bau- und Giessereiarbeiter und ähnliche Berufe<sup>73</sup>) geleistet wird.

#### 5.8.5 Kleider- und Wäscheverbrauch

Bei überdurchschnittlichem Kleider- und Wäscheverbrauch (beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden usw.) werden zusätzlich bis CHF 50 pro Monat im betriebsrechtlichen Existenzminimum angerechnet.<sup>74</sup>

#### 5.8.6 «Soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt»

Die Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums schreiben die Berücksichtigung von unumgänglichen Berufsauslagen vor, «soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt».

**Reisespesenvergütungen**, welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann, werden vom Existenzminimum abgezogen.<sup>75</sup> Das bedeutet wiederum, dass - soweit solche Berufsvergütungen des Arbeitgebers die effektiv anfallenden Berufskosten nicht abdecken - der Anteil der effektiv anfallenden nicht abgedeckten Berufskosten i. S. der Richtlinien als unumgängliche Berufsauslagen zu behandeln sind. Bei Transportpauschalen ist zwischen Pauschalen, die dazu dienen sollen, die Transportkosten während der Arbeit abzudecken, und Pauschalen, die der Abdeckung von Transportkosten zum Arbeitsort dienen sollen, zu unterscheiden. Im Übrigen gelten Berufsspesen nicht als Einkommen. Sie sind von den effektiven Berufskosten abzuziehen (vgl. Kapitel 4.6).

## 5.9 Auszüge der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK)

### 5.9.1 Grundsatz

Das KKG verlangt ausdrücklich, dass bei der Ermittlung der Kreditfähigkeit in jedem Fall die Verpflichtungen, die bei der IKO gemeldet sind, zu berücksichtigen sind (Art. 28 Abs. 3 Bst. c KKG i. V. m. Art. 23 – 27 KKG).

Da die Kreditgeber in der Regel sowohl über die Informationen der ZEK als auch diejenigen der IKO verfügen, sind nach hier vertretener Auffassung beide Informationsquellen zu berücksichtigen.

<sup>70</sup> Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, II, S. 2

<sup>71</sup> Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörde, Ziffer 4.4.1

<sup>72</sup> Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörde, Ziffer III.3.1

<sup>73</sup> Vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betriebsämter über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums

<sup>74</sup> Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, II, S. 2

<sup>75</sup> Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, V, S. 4

## 5.9.2 Berechnungsmethode

Im Informationssystem über Konsumkredite sind lediglich der Vertragsbeginn, die Anzahl Raten und der Bruttobetrag der gemeldeten Kredite ersichtlich.

Die **offenen Barkredit- und Kreditkartenverpflichtungen** werden in der Praxis auf der Basis von 36-monatigen Amortisierungsraten im Budget des Barkredits berücksichtigt (Art. 28 Abs. 3 Bst. c KKG i. V. m. Art. 28 Abs. 4 2. Satz KKG). In Anbetracht der im Informationssystem verfügbaren Informationen stützen sich die Kreditgeber in der Praxis auf die Berechnungsmethode der Amortisation in 36 Monaten inkl. Zinsen und Kosten gemäss vertraglicher Laufzeit. Die effektiven Leasingraten sind als solche im Budget zu berücksichtigen.

Bekannte Verpflichtungen der Partnerin oder des Partners gehören auch ins Budget der KonsumentInnen, mit ähnlichen Berechnungsmethoden (vgl. Kapitel 3.3).

## 5.10 Weitere bekannte oder voraussehbare Ausgaben und Verpflichtungen

### 5.10.1 Grundsatz

Gemäss dem Grundsatz von Art. 22 KKG, wonach die Kreditfähigkeitsprüfung die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags bezweckt, hat die Kreditgeberin auch weitere bekannte Ausgaben und Verpflichtungen des Kreditnehmers zu berücksichtigen. Die Kreditgeberin hat dabei eine prognostische Beurteilung über die bestehende oder fehlende Bonität des Konsumenten vorzunehmen.<sup>76</sup>

Es sind daher auch die vom Konsumenten angegebene **Auslagen** mit einzubeziehen, die beim betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht berücksichtigt werden. Gemäss Rechtsprechung kann nur so dem Gesetzesziel der Vermeidung einer Überschuldung entsprochen werden.<sup>77</sup> Informationen aus den der Kreditgeberin zur Verfügung stehenden Unterlagen gelten als Angaben i. S. von Art. 31 KKG (siehe Kapitel 3.5). Dazu gehören auch voraussehbare Auslagen in der Zukunft (siehe Kapitel 3.6)

### 5.10.2 Ratenversicherung

Die Kosten der Ratenversicherung werden in aller Regel bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht mitberücksichtigt.<sup>78</sup>

Diese Kosten müssen hingegen nach hier vertretener Auffassung im Budget des Kreditnehmers zwingend berücksichtigt werden, sofern sie der Kreditgeberin bekannt sind. Das KKG weicht hier aufgrund seiner Zielsetzung gemäss Art. 22 KKG von der Berechnung des Existenzminimums gemäss SchKG ab.

### 5.10.3 Kaskoversicherungen

Die **Voll- oder Teilkaskoversicherung** für Fahrzeuge ist ebenfalls in der Budgetberechnung zu berücksichtigen. In der Praxis werden diese oft nicht oder mit viel zu tiefen Pauschalbeträgen eingerechnet (vgl. Kapitel 7).

Bei **Leasingverträgen** kann davon ausgegangen werden, dass die Leasinggeber den Abschluss einer Vollkaskoversicherung voraussetzen. Somit muss die Kreditgeberin bei Bekanntsein einer (bestehenden)

---

<sup>76</sup> Giger, Konsumkredit, N. 281; Urteil Regionalgericht Bern Mittelland vom 16.9.2014, CIV 14 1878, E. 11

<sup>77</sup> Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 20.6.2

<sup>78</sup> Gemäss Art. 34 Abs. 4 KKG werden die Kosten für Versicherungen nur berücksichtigt, wenn sie zwingend vorgeschrieben sind und die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.

Leasingverpflichtung den Kreditnehmer über den Bestand und die Höhe der Versicherungsraten befragen (siehe Kapitel 6).

#### 5.10.4 Bekannte Verpflichtungen, Kontoauszüge

Die einer Kreditgeberin bekannten Verpflichtungen müssen in der Kreditfähigkeitsprüfung berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht bei der ZEK oder IKO eingetragen wurden, sei es z. B. weil eine Kreditgrenze nicht erreicht wurde (Art. 27 Abs. 1 KKG). Dabei kann es sich um Privatversicherungen, regelmässige Verpflichtungen gegenüber Dritten (Steuerschulden, Privatdarlehen, Familienverpflichtungen, moralische Verpflichtungen), Kreditkartenschulden, welche der IKO nicht gemeldet werden mussten, Wehrpflichtersatzabgabe, Kosten i. V. mit einem Automobil, o. ä. handeln.

Eine Kreditgeberin weiss von diesen Verpflichtungen, wenn es sich um Forderungen handelt, die der gleichen Kreditgeberin geschuldet sind (z.B. Leasing oder Kreditkarte bei der gleichen Kreditgeberin) oder wenn der Kreditgeberin Kontoauszüge vorliegen, auf welchen diese ersichtlich sind.

Bekanntes **Verpflichtungen der Partnerin oder des Partners** (insbesondere, wenn diese bei der ZEK oder der IKO eingetragen sind) gehören auch in das Kreditbudget der Konsumentin (siehe auch Kapitel 3.3).

#### 5.10.5 Pflege von Familienangehörigen

«Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für die Pflege von Familienangehörigen bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen»<sup>79</sup>.

Falls die Kreditgeberin also Kenntnis von der Pflege von Familienangehörigen und folglich von damit verbundenen Auslagen hat, muss sie diese Auslagen ebenfalls berücksichtigen bzw. die Kreditnehmerin nach deren Bestand und Höhe ausdrücklich befragen.

#### 5.10.6 Berufsverbände

Die Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums sehen ausdrücklich einen Zuschlag zum monatlichen Grundbetrag für Beiträge an Berufsverbände vor. Die Beiträge an Berufsverbände sind somit zwingend im Budget der Konsumentin zu berücksichtigen.

In der Praxis wird eine Konsumentin diesbezüglich häufig nicht befragt, sodass solche Auslagen sehr selten in Barkreditbudgets zu finden sind.

## 6 Besonderheiten beim Leasingvertrag

### 6.1 Vertragsdauer und Kreditfähigkeitsprüfung

Anders als beim Barkredit muss im Falle eines Leasingvertrags bei der Kreditfähigkeitsprüfung nicht von einer Rückzahlung innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden. Die sogenannte 36-Monatsregel (Art. 28 Abs. 4 KKG, vgl. Kapitel 3.2) gilt folglich nicht beim Leasingvertrag.

Art. 11 Abs. 2 Bst. h KKG verlangt als zwingenden Vertragsinhalt die *Angabe der Elemente*, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2 KKG); dies im Gegensatz zu Art. 9 Abs.

---

<sup>79</sup> Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums, II, S. 3 «Verschiedene Auslagen».



2 Bst. j KKG, der bei Barkrediten die Angabe des pfändbaren Teils des Einkommens, der der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden ist, verlangt.

Nach hier vertretener Auffassung bedeutet dies jedoch nicht, dass der **Freibetrag** gemäss Kreditfähigkeitsprüfung auf dem Vertrag nicht angegeben werden muss. Der unterschiedliche Gesetzestext bei Bar- und Leasingkredit lässt sich dadurch erklären, dass beim Leasingvertrag die Kreditfähigkeit auch durch Vermögenswerte sichergestellt werden kann (Art. 29 Abs. 2 KKG). Der Leasingvertrag *muss* folglich den Freibetrag gemäss Kreditfähigkeitsprüfung oder die Sicherstellung durch Vermögenswerte *zwingend* aufführen.

## 6.2 Betriebskosten

Die durch das Leasing eines Autos zwangsweise anfallenden Betriebskosten (Steuern, Versicherung, Garagierung, Service usw.) müssen in der Kreditfähigkeitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt werden, um das Ziel des KKG – die Vermeidung einer Überschuldung – zu verwirklichen. Für die Berechnung dieser Kosten siehe oben Kapitel 5.7.

## 6.3 Kettenleasingverträge

In der Praxis trifft man hin und wieder Leasingverträge an, mit welchen nicht nur der Erwerb eines neuen Leasingfahrzeugs finanziert, sondern auch der Restbetrag aus dem vorangehenden Leasingvertrag finanziert wurde. Solche Restbeträge resultieren z.B. aus Nachforderungen aufgrund der Restwerttabelle aus vorzeitig aufgelösten Leasingverträgen, hohen Forderungen aus Mehrkilometern oder Instandstellungskosten. Dabei kann es sich auch um Beträge im fünfstelligen Bereich handeln. Falls eine solche **Doppelfinanzierung** – es wurde im gleichen Dokument ein Barkredit- und ein Leasingvertrag verurkundet – nachgewiesen werden kann, ist nach hier vertretener Auffassung der Leasingvertrag ungültig, weil zum einen der im Leasingvertrag verurkundete Barkaufpreis nicht stimmt und zum anderen die Vorschriften des Barkredits nicht eingehalten wurden.

# 7 Sanktionen

## 7.1 Grundsatz

Wenn die Kreditgeberin ihre Pflichten bei der Kreditfähigkeitsprüfung nicht erfüllt und daraus eine fehlerhafte/mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung resultiert, hat sie die Sanktionen gemäss Art. 32 f. KGG zu tragen.

Das Gesetz umschreibt in Art. 32 KKG zwei **unterschiedliche Sanktionen**. Weist die Kreditfähigkeitsprüfung schwerwiegende Mängel auf, verliert die Kreditgeberin den gesamten Kredit (Art. 32 Abs. 1 KKG). Der Kredit wird zum Geschenk.<sup>80</sup> Die Konsumentin darf den gesamten empfangenen Geldbetrag behalten und kann bereits bezahlte Kreditraten inkl. 5 % Zins pro Jahr zurückverlangen. Verletzt die Kreditgeberin ihre Pflichten in geringfügiger Weise, verliert die Kreditgeberin nur die Zinsen und die Kosten (Art.

---

<sup>80</sup> Roncoroni, Konsum auf Pump, S. 53

32 Abs. 2 KKG). Der Kredit wird damit zum zinslosen Darlehen oder einem Gratskredit; die Konsumentin schuldet nur den Nettokredit.<sup>81</sup>

Für die **Leasinggeberin** gelten dieselben Grundsätze. Allerdings ist unklar, wie die Sanktion umgesetzt werden soll. Um die Parallele zum Barkreditvertrag zu ziehen, müsste der Leasingnehmerin bei schwerwiegenden Verstössen theoretisch das Recht zugesprochen werden, die geleaste Sache (z.B. das Fahrzeug) bis zum Ablauf der verabredeten Leasingdauer zu gebrauchen, ohne Leasingraten bezahlen zu müssen. Bereits bezahlte Leasingraten könnte die Leasingnehmerin inkl. 5 % Zins pro Jahr wieder herausverlangen. Erst nach Ablauf der Vertragsdauer wäre der Leasinggegenstand zurückzugeben.

Sonderregeln gelten beim Crowdlending: Verstösst eine **Schwarmkredit-Vermittlerin** gegen einschlägige Artikel des KKG, so wird sie mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft (Art. 32a Abs. 1 KKG). Die Kreditgeberin verliert nur die Zinsen und die Kosten (Art. 32a Abs. 2 KKG).

Das Gesetz selbst schweigt darüber, was ein schwerwiegender und was ein geringfügiger Verstoss ist. Immerhin stellte der Gesetzgeber fest, dass ein Verstoss dann vorliegt, wenn die Kreditgeberin die Kreditfähigkeitsprüfung ganz unterlässt oder eine solche Prüfung mangelhaft durchführt.<sup>82</sup> Die Konkretisierung bzw. Kategorisierung überlässt der Gesetzgeber aber ausdrücklich der Lehre und der Rechtsprechung.<sup>83</sup>

## 7.2 Keine bzw. mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung

**Fehlt die Kreditfähigkeitsprüfung** gänzlich, ist dies objektiv betrachtet der schwerste denkbare Verstoss überhaupt. Es liegt damit klarerweise eine schwerwiegende Verletzung vor.

Eine **mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung** kann unterschiedliche Ursachen haben. Beispielsweise beschafft und verwendet die Kreditgeberin nicht genügend Informationsmaterial, sodass daraus eine fehlerhafte Kreditfähigkeitsprüfung resultiert. Es kann auch ein Fehler im Prüfungsvorgang vorliegen, wenn die Kreditgeberin auf der Grundlage vollständiger und korrekter Informationen die Kreditfähigkeit der Konsumentin falsch berechnet. Eine mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung liegt schliesslich dann vor, wenn die Kreditgeberin die Kreditfähigkeit einer Konsumentin verneint, aber gleichwohl einen Kredit gewährt.<sup>84</sup>

Mangelhaft ist eine Kreditfähigkeitsprüfung sicher auch dann, wenn diese nicht nachvollziehbar ist, wenn also der Saldo der aufgeführten Einnahmen und Ausgaben nicht mit der ausgewiesenen Freiquote übereinstimmt. Dies kommt in der Praxis öfters vor und hängt damit zusammen, dass die Kreditinstitute in den von ihnen verwendeten Tools Formeln eingebaut haben, welche z.B. automatisch einen 13. Monatslohn berechnen und berücksichtigen. Das hat sicher einmal zur Folge, dass die Kreditverträge ungültig sind, analog zu vergleichbaren Fehlern in den Verträgen, wie z.B. die Angabe eines falschen Jahreszinses, was die Sanktionen von Art. 15 KKG nach sich zieht. Ob damit gleichzeitig ein schwerwiegender oder nur ein leichter Verstoss vorliegt, hängt davon ab, wie die Kreditfähigkeitsprüfung insgesamt gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu beurteilen ist.

Beispiele für den schwerwiegenden oder geringfügigen Charakter der Mängel, welche eine Sanktion gegen die Kreditgeberin auslösen, werden unten ausgeführt (siehe Kapitel 7.3 und 7.4). **Anhaltspunkte für Fehler** liefern der von der Konsumentin ausgefüllte Kreditantrag sowie die eingereichten Unterlagen. Die Akten sind unter Berücksichtigung von Art. 31 KKG, wonach sich die Kreditgeberin auf die Angaben

<sup>81</sup> *Barnikol*, Schutzzinstrumente, S. 185; *Roncoroni*, Konsum auf Pump, S. 53

<sup>82</sup> Botschaft KKG, BBl 1998 3155, 3186

<sup>83</sup> Botschaft KKG, BBl 1998 3155, 3186

<sup>84</sup> Vgl. Zum ganzen Abschnitt: *Barnikol*, Schutzzinstrumente, S. 185 f.

der Konsumentin zu den finanziellen Verhältnissen oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen grundsätzlich verlassen darf, genauer anzuschauen und zu prüfen.

Wie in den vorhergehenden Kapiteln aufgezeigt, können Fehler sowohl einkommens- wie auch ausgabenseitig auftreten.

**Einkommensseitig** sind in der Praxis folgende Fehler, die auf die effektive Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens eine Auswirkung haben, anzutreffen:

- Zum Nettolohn werden Beträge addiert, die nicht in die Berechnung des Nettolohnes einkalkuliert werden dürfen (z.B. Unterhaltsbeiträge für Kinder).
- Die realen und effektiven Lohnabzüge werden nicht berücksichtigt, weil die Kreditgeberin mittels Software eine standardisierte Berechnung der (Durchschnitts-)Lohnabzüge durchführt.
- Bei der Berechnung des 13. Monatslohnes werden Zulagen berücksichtigt, die jedoch nur mit dem regulären Lohn bzw. 12 Mal pro Jahr ausbezahlt werden (z.B. Kinderzulagen).
- Die Konsumentin bewältigt ein Pensum, das mit dem Arbeitsgesetz nicht vereinbar ist.
- Wird die Konsumentin im Stundenlohn bezahlt und wird ein prozentualer Zuschlag für Ferien und Feiertage draufgeschlagen, übersieht die Kreditgeberin oft, dass die Konsumentin während der Ferien kein Einkommen erzielt, und rechnet ihr ein zu hohes monatliches Durchschnittseinkommen an.

**Ausgabenseitig** werden von den Kreditinstituten gewisse Ausgabenposten entweder nicht oder dann in unzureichender Höhe berücksichtigt. Häufig sind es folgende Fehler:

- Der Grundbetrag ist nicht korrekt berechnet.
- Es fehlen Rückstellungen für Franchisen und Selbstbehalte.
- Es fehlt ein Betrag für weitere anfallende Gesundheitskosten wie beispielsweise für die Dentalhygiene, Zahnarztbesuche, Brillen und Linsen, usw.
- Es fehlen Auslagen für auswärtige Verpflegung gänzlich oder sie sind mit Blick auf das zu bewältigende Pensum der Konsumentin viel zu tief budgetiert.
- Es fehlen Auslagen für erhöhten Nahrungsbedarf bei Schwer-, Schicht- oder Nachtarbeit.
- Die Kosten für die Fahrten zum Arbeitsplatz sind nicht korrekt berechnet, z.B. indem zu tiefe Pauschalen eingesetzt wurden.
- Die Betreuungskosten für die Kinder fehlen. Sind beide Eltern erwerbstätig, muss die Kreditgeberin abklären, wie die Kinder betreut werden.
- Die Quellensteuer ist nicht korrekt berechnet.
- Übrige Kreditverpflichtungen und/oder Leasingraten sind nicht berücksichtigt.
- Die Autokosten werden nicht berücksichtigt.

Hätte die Kreditgeberin aufgrund des Kreditantrages und/oder der Unterlagen und unter Berücksichtigung der betriebsrechtlichen Richtlinien nachvollziehbare Beträge auf der Einkommens- wie auf der Ausgabenseite einsetzen können und hat sie dies unterlassen, so ist von einer mangelhaften Kreditfähigkeitsprüfung auszugehen.

Ergibt die korrigierte Kreditfähigkeitsprüfung einen kleineren Freibetrag, als der von der Kreditgeberin berechnete Freibetrag, stellt sich die Frage, ob eine schwerwiegende oder geringfügige Verletzung vorliegt und welche Sanktion die Kreditgeberin zu tragen hat.

### 7.3 Schwerwiegender Mangel

Weil das Konsumkreditgesetz die Vermeidung der Überschuldung des Konsumenten bezweckt (Art. 22 KKG), ist immer dann von einem schwerwiegenden Verstoss auszugehen, wenn die pflichtwidrig durchgeführte Kreditfähigkeitsprüfung erheblich von einer pflichtgemäss durchgeführten Kreditfähigkeitsprüfung abweicht und der gewährte Kredit den vom Gesetz gesetzten Rahmen deutlich sprengt. Eine schwerwiegende Verletzung ist deshalb in folgenden Fällen anzunehmen:

- Die Kreditfähigkeitsprüfung fehlt gänzlich.<sup>85</sup>
- Der Gesamtkredit kann mit dem von der Kreditgeberin berechneten Freibetrag nicht in 36 Monaten zurückbezahlt werden (Verletzung von Art. 28 Abs. 4 KKG bzw. der 36 Monatsregel).<sup>86</sup>
- Liegt ein Fehler in der Informationsgewinnung vor, ist der Verstoss als schwerwiegend einzustufen, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden Informationen grob lückenhaft sind oder wenn die Kreditgeberin ganz elementare Regeln der Kreditfähigkeitsprüfung missachtet hat. Wenn eine Kreditgeberin im Wissen um die Erwerbstätigkeit des Konsumenten und dessen Ehefrau im Budget die Kosten für die auswärtige Verpflegung sowie den Arbeitsweg ohne konkreten Grund nicht oder in nicht nachvollziehbarer Höhe eingerechnet hat, handelt es sich nicht mehr bloss um geringfügige Mängel anlässlich der Informationsgewinnung und liegt mithin eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften des KKG vor.<sup>87</sup>

Nach hier vertretener Auffassung ist zudem auch in folgenden Fällen, in welchen die Einkommenssituation des Konsumenten sehr unsicher ist, von einem schwerwiegenden Mangel auszugehen:

- Der Konsument ist arbeitslos und erhält dennoch einen Kredit. Die Höhe des künftigen Einkommens ist völlig ungewiss. Es droht eine Überschuldung (Verletzung von Art. 22 KKG) und/oder eine Verletzung der 36-Monatsregel (Art. 28 Abs. 4 KKG).
- Der Konsument ist in der Probezeit und erhält dennoch einen Kredit. Die Anstellung des Konsumenten ist in dieser Konstellation ungewiss. Es droht eine Überschuldung wegen Verlust der Arbeitsstelle in der Probezeit (Verletzung von Art. 22 KKG) und damit möglicherweise auch eine Verletzung der 36-Monatsregel (Art. 28 Abs. 4 KKG).

### 7.4 Geringfügiger Mangel

Ein geringfügiger Mangel ist beispielsweise in folgenden Fällen anzunehmen:

- Die Kreditgeberin hat die Meldepflichten verletzt, indem sie es unterlassen hat, den Kredit der IKO fristgerecht anzuzeigen.<sup>88</sup>
- Kalkulationsirrtümer und Rechenfehler: Der effektive Freibetrag ist dadurch zwar kleiner, allerdings ist die Rückzahlung des Bruttokredites in 36 Monaten immer noch möglich (vgl. Art. 28 Abs. 4 KKG).<sup>89</sup>

---

<sup>85</sup> *Barnikol*, Schutzinstrumente, S. 206; vgl. Urteil Bezirksgericht Zürich vom 28.4.2016, EB160464, E. 2.2; Urteil Bezirksgericht Zürich vom 15.4.2014, EB140288, E. 4.2 hinsichtlich der fehlenden Beweise zur Kreditfähigkeitsprüfung, aber ohne klare Feststellung zum schwerwiegenden Charakter der fehlenden Prüfung.

<sup>86</sup> *Favre-Bulle*, Commentaire LCC, Art. 32 N 7; für Beispiele von Urteilen, die schwerwiegende Verletzungen i. S. von Art. 32 Abs. 1 KKG feststellen, siehe: Urteil Justice de paix de Nyon vom 5.7.2016, KC16.004536, S. 4; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 10.8.2017, 10 2017 381, S. 3; Urteil Tribunal d'arrondissement de la Gruyère vom 24.8.2017, 10 2017 380, S. 3; Urteil Cour d'appel civile du canton de Vaud vom 25.10.2018, PO15.050302.171924 598, E. 4.2 i. S. einer konkludenten Klageanerkennung

<sup>87</sup> Urteil des Regionalgericht Bern-Mittelland vom 08.05.2020, CIV 20 1188, E. 25 ff. mit Verweis auf Urteil OGer Bern vom 23.9.2016, ZK 16 148, E. 21.1; vgl. auch *Barnikol*, Schutzinstrumente, S. 211

<sup>88</sup> Botschaft KKG, BBl 1998 3155, 3186 [https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/1999/index\\_18.html](https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/1999/index_18.html)

<sup>89</sup> *Barnikol*, Schutzinstrumente, S. 210; Art. 28 Abs. 4 KKG

Zu denken ist etwa an die Quellensteuer, die regelmässig in geringfügigem Umfang falsch berechnet und deshalb mit einem zu niedrigen Betrag budgetiert wird.

## Anhang - Beispiel einer Einkommensberechnung

Zunächst gilt es abzuklären, wie die Konsumentin ihren Lebensunterhalt verdient. Anhaltspunkte dazu liefert der von ihr ausgefüllte Kreditantrag sowie die Unterlagen, die sie mit dem Kreditantrag bei der Kreditgeberin eingereicht hat. Deshalb ist bei der Kreditgeberin in jedem Fall ein Gesuch um Auskunft nach dem Datenschutzgesetz zu stellen. Sobald die Unterlagen vorliegen, ist der Kreditantrag anzuschauen und die eingereichten Unterlagen zu prüfen. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ist die Basis der Kreditfähigkeitsprüfung. Davon werden die Ausgaben abgezogen und schlussendlich die Freiquote berechnet. Da die Kreditfähigkeitsprüfung die Vermeidung der Überschuldung der Konsumentin bezweckt und das Budget für die Kreditvergabe während der gesamten Kreditlaufzeit nicht mehr revidiert werden kann, ist die Ermittlung des durchschnittlichen Nettoeinkommens äusserst relevant.

Folgendes Beispiel soll die Berechnung des Nettoeinkommens und die Relevanz der Berechnung veranschaulichen:

Die Konsumentin hat im Kreditantrag einen Nettolohn von CHF 5'400 angegeben. Gemäss ihren Angaben erhält sie den Nettolohn 13x ausbezahlt. Lediglich mit Blick auf diese Zahlen würde dies einen durchschnittlichen monatlichen Nettolohn von 5'850 ergeben ( $5'400 \times 13 / 12$ ).

Aus den Unterlagen ist allerdings ersichtlich, dass sie zwei Anstellungen hat, weil Lohnabrechnungen von unterschiedlichen Arbeitgebern vorliegen. Bei genauerer Betrachtung der Lohnabrechnung ergibt sich, dass die Konsumentin bei Arbeitgeber 1 in einem 50% Pensum arbeitet und bei Arbeitgeber 2 im Stundenlohn angestellt ist. Da sie gemäss der Lohnabrechnung bei Arbeitgeber 2 im Stundenlohn arbeitet, variiert die Höhe ihres Nettolohnes von Monat zu Monat. Gemäss der Lohnabrechnung wird die Ferienentschädigung vom Arbeitgeber 2 auf ein separates Konto überwiesen und zum Zeitpunkt der Ferien ausbezahlt. Die Löhne präsentieren sich folgendermassen:

	Variante 1	
	Arbeitgeber 1	Arbeitgeber 2
Monat 1	4'000	1'300
Monat 2	4'000	1'200
Monat 3	4'000	1'900
Total	$12'000 / 3 = 4'000$	$4'400 / 3 = 1'467$

Anhand der Unterlagen lässt sich ein durchschnittlicher Nettolohn von gerundet CHF 5'467 ermitteln (vgl. Variante 1;  $CHF 12'000 + CHF 4'400 / 3$ ). Da die Konsumentin im Kreditantrag angegeben hat, sie verdiene den Nettolohn 13x, ist grundsätzlich ein Anteil von 1/12 hinzuzurechnen. Dies wäre folglich ein Betrag von monatlich rund CHF 456 ( $CHF 5'467 / 12$ ). Dies würde also einen monatlichen durchschnittlichen Nettolohn von CHF 5'923 ergeben (Variante 1).

Bereits ein Vergleich der Angaben aus dem Kreditantrag mit den effektiven Zahlen gemäss den Lohnabrechnungen ergibt eine Differenz von CHF 73 ( $CHF 5'923 - 5'850$ ).

Bei genauerer Betrachtung fällt sofort auf, dass die Konsumentin beim Arbeitgeber 2 im Monat 3 sehr viel mehr verdient hat als in den vorangehenden Monaten. Gründe dafür bzw. Rückschlüsse dazu können die entsprechenden Lohnabrechnungen liefern. Allenfalls hat die Konsumentin mehr Stunden gearbeitet, weil sie beispielsweise für eine Arbeitskollegin eingesprungen ist oder sie hat ausserordentlich viele Nacht- oder Sonntagsarbeiten geleistet. Eine sorgfältige Ermittlung des Nettoeinkommens berück-

sichtigt diesen Umstand. Für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist deshalb für den Monat 3 ein tieferer Lohn zu berücksichtigen, sofern es keine Erklärung für die tieferen Monateinkommen in den Monaten 1 und 2 gibt. Der Durchschnittswert der Löhne von Monat 1 und 2 liefert ein Anhaltspunkt (Variante 2).

	Variante 2	
	Arbeitgeber 1	Arbeitgeber 2
Monat 1	4'000	1'300
Monat 2	4'000	1'200
Monat 3	4'000	1'250
<b>Total</b>	$12'000 / 3 = 4'000$	$3'750 / 3 = 1'250$

Die Berücksichtigung eines tieferen Nettolohnes in Monat 3 ergibt wiederum ein durchschnittliches Nettoeinkommen in der Höhe von CHF 5'250.00 (CHF 4'000 + CHF 1'250). Sodann ist zu klären, ob die Konsumentin beim Arbeitgeber 2 überhaupt einen 13. Monatslohn erhält oder ob sich ihre Angabe nur auf die Anstellung beim Arbeitgeber 1 bezog. Oftmals sind die Formulare für den Kreditantrag nicht derart ausgestaltet, dass mehrere Arbeitsstellen erfasst werden können. Sollte die Konsumentin beim Arbeitgeber 2 keinen 13. Monatslohn erhalten, hätte dies eine Auswirkung auf die Berechnung des Nettolohnes. Auch dieser Umstand muss berücksichtigt werden, um ein realistisches durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen zu berechnen.

Gestützt auf diese zwei Überlegungen (reduziertes Einkommen in Monat 3, 13. Monatslohn nur bei Arbeitgeber 1) ergibt sich für die Variante 2 ein tieferes Nettoeinkommen als für die Variante 1. Für die Variante 2 wird davon ausgegangen, dass die Konsumentin beim Arbeitgeber 2 keinen 13. Monatslohn erhält. Die Zahlen präsentieren sich wie folgt (Zahlen gerundet):

	Für die Variante 1	Für die Variante 2
<b>Arbeitgeber 1</b>	$4'000.00 \times 13 = 52'000$	$4'000 \times 13 = 52'000$
<b>Arbeitgeber 2</b>	$4'400 / 3 \times 13 = 19'067$	$3'750 / 3 \times 12 = 15'000$
<b>Total</b>	71'067	67'000
<b>Durchschnittsnettolohn (gerundet)</b>	5'922	5'583

Es resultiert eine Differenz von monatlich CHF 339 (CHF 5'922 - CHF 5'583). Eine solche Differenz kann bereits ausschlaggebend dafür sein, ob die Konsumentin nach Berechnung und Abzug der Ausgaben kreditfähig ist oder nicht. Sodann wäre noch zu prüfen, ob die Konsumentin insgesamt ein realistisches Arbeitspensum bewältigt. Wenn die Konsumentin mehrere Arbeitsstellen hat, ist eine Überschreitung eines 100% Pensums denkbar. Unter Berücksichtigung der Kreditdauer (i.d.R. 36 Monate und mehr) und den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsgesetzes darf die Höhe des im Budget berücksichtigten Nettoeinkommens maximal einem 100% Pensum entsprechen.

Wird im Kreditvertrag das Einkommen mit CHF 5'922 angegeben und ergibt sich aus den Unterlagen dazu keine Erklärung, ist die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens fehlerhaft. Damit ist auch die Kreditfähigkeitsprüfung mangelhaft und die Kreditgeberin hat die Sanktionen gemäss KKG zu gewärtigen.

## Literatur

- *Barnikol Michael*, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, ASR - Abhandlungen zum Schweizerischen Recht Band/Nr. 804, Bern 2014
- Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, Staehelin/Bauer/Staehelin (Hrsg.), 2. Auflage, Basel 2010
- *Crestani Bruno*, [Die Lohnpfändung](#), Das Wichtigste von A bis Z, Zürich 2016, (Internetpublikation; besucht am 17.08.2020)
- *Favre-Bulle Xavier*, Loi fédérale sur le crédit à la consommation (LCC), Art. 1- 42 LCC, S. 93–223, in: Thévenoz Luc/Werro Franz (Éd.), Commentaire romand, Code des obligations I, Art. 1–529, Basel/Genf/München 2004
- *Fornage Anne-Christine*, Vers un droit du crédit à la consommation plus responsable, Journal des tribunaux (JdT) 2017 II, 4 ff.
- *Giger Hans*, Der Konsumkredit, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI, Das Obligationenrecht, 2. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 1. Teilband, 1. Unterteilband, Bern 2007
- *Henseler David*, Kreditfähigkeitsprüfung nach Konsumkreditgesetz, AJP 2015, 487 ff.
- *Hess Markus*, Leasing unter dem Bundesgesetz über den Konsumkredit, Eckdaten für die Vertragsgestaltung und Geschäftsabwicklung, in: Hess Markus/Simmen Robert (Hrsg.), Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Zürich 2002, S. 65 ff.
- *Hess Markus/Simmen Robert* (Hrsg.), Das neue Konsumkreditgesetz, Zürich 2002
- *Koller-Tumler Marlis*, Konsumkreditverträge nach revidiertem KKG – eine Einführung, in: Brunner Alexander/Rehbinder Manfred/Stauder Bernd (Hrsg.), Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts (JKR) 2002, Bern 2003, S. 3 ff.
- *Koller-Tumler Marlis*, Konsumkredite – eine kleine Tour d’Horizon mit Blick auch auf die EU, in: Kreditrecht, Schweizerische Bankrechtstagung 2010, S. 19 ff.
- *Koller-Tumler Marlis/Koller Thomas/Dias Raoul*, Indirektes Konsumgüterleasing: Die Rechtstellung des Leasingnehmers gegenüber der Leasinggesellschaft bei verspäteter oder mangelhafter Lieferung des Leasinggegenstandes, in: Thévenoz Luc/Reich Norbert (Hrsg.), Konsumentenrecht, Genf/Zürich/Basel/Baden-Baden 2006, S. 157 ff.
- *Krummenacher Peter*, Konsumentenleasing: Zur Anwendbarkeit des Konsumkreditgesetzes und zwingender Bestimmungen des Mietrechts auf Konsumentenleasingverträge, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 21, Zürich 2007
- *Messer Hanspeter*, Aus der Praxis der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern, in: in dubio 2/13, S. 59 ff.
- *Noori Rausan*, Lacunes de l’examen de la capacité de contracter un crédit au comptant, Plaidoyer 4/2017, S. 30 ff.
- *Roncoroni Mario*, Die "anerkannten Grundsätze" für Restwerttabellen beim Konsumgüterleasing, Jusletter 4. Mai 2009



- *Roncoroni Mario*, Konsum auf Pump – Das Recht, Kommentar des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) für die Praxis, Bern 2011
- *Roncoroni Mario*, Die Kinderkrankheiten der Kreditfähigkeitsprüfung, Jusletter 27. Mai 2013
- *Rothenbühler Konrad*, Leasingvertrag und Garantie, in: Schaffhauser René (Hrsg.) Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, Zürich 2017
- *Schöbi Felix*, Das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit im Überblick, in: Hess Markus/Simmen Robert (Hrsg.), Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Zürich 2002, S. 7 ff.
- *Schöbi Felix*, Strafe muss (auch im Privatrecht) sein! Zur Sanktionierung eines gesetzeswidrigen Leasingvertrags, in: Gedanken zur Gerechtigkeit: Festschrift für Hans Giger zum 80. Geburtstag, Bern 2009, S. 449 ff.
- *Simmen Robert*, Barkredit und Teilzahlungsverträge unter dem neuen Konsumkreditgesetz, in: Hess Markus/Simmen Robert (Hrsg.), Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Zürich 2002, S. 35 ff.
- *Stauder Bernd*, Konsumkreditrecht, in: Kramer Ernst (Hrsg.), Schweizerisches Privatrecht X., Konsumentenschutz im Privatrecht, Basel 2008, S. 217 ff.
- *Stauder Bernd*, La prévention du surendettement du consommateur: la nouvelle approche de la LCC 2001; in: La nouvelle loi fédérale sur la crédit à la consommation, 2002, S. 129 ff.
- *Stengel Cornelia*, Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes - Kredit und Leasing, Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite für Konsumenten, Reihe Zürcher Studien zum Privatrecht, Zürich/Basel/Genf 2014
- *Werro Franz*, Le contrat de leasing dans la pratique, in: Pichonnaz Pascal/Werro Franz (Hrsg.), La pratique contractuelle 3 – Symposium en droit des contrats, 2012

# Impressum

## Copyright © Arbeitsgruppe KKG-Anwältinnen und -Anwälte

Die Arbeitsgruppe besteht aus Rausan Noori (Caritas Schweiz), David Furger (Advok Rechtsanwälte, Bern), Olivia Nyffeler (Berner Schuldenberatung), Mario Roncoroni (Advok Rechtsanwälte, Bern) und Konrad Rothenbühler (Advok Rechtsanwälte, Bern).

## Zu den einzelnen Autorinnen und Autoren

**Rausan Noori**, geb. 1982 in Cluj-Napoca (RO), studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Neuchâtel und Zürich und erwarb 2008 in Genf ihr Anwaltspatent. Nach Stationen bei der FINMA, bei einer Grossbank sowie bei der Übernahmekommission ist sie seit 2015 als Anwältin und Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldenberatung bei Caritas Schweiz tätig. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Betreibungs-, Konsumkredit-, Sanierungs- und Zivilprozessrecht, zu denen sie regelmässig publiziert und als Referentin und Dozentin auftritt, z.B. an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

**David Furger**, geb. 1981 in Bern, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Fribourg, Bern und Paris und schloss 2008 mit einem Master of Law (MLaw) und 2013 mit einer Dissertation (Dr. iur.) ab. Nach verschiedenen Tätigkeiten in der Lehre und der Bundesverwaltung ist er seit 2019 selbstständiger Anwalt und Partner bei Advok Rechtsanwälte in Bern. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist David Furger Dozent für Recht an der WKS KV Bildung Bern, an der Wirtschaftsschule Thun und an der Handelsschule KV Aarau.

**Olivia Nyffeler**, geb. 1988 in Olten, studierte Rechtswissenschaften an der Universität in Bern und schloss 2014 mit einem Master of Law (MLaw) ab. Im Jahre 2018 erwarb sie das Anwaltspatent des Kantons Bern. Danach arbeitete Olivia Nyffeler für eine der grössten Rechtsschutzversicherungen der Schweiz. Seit Oktober 2019 ist sie als Anwältin für die Berner Schuldenberatung tätig. Ihre Schwerpunkte liegen im Betreibungs-, Konsumkredit-, Sanierungs- und Zivilprozessrecht.

**Mario Roncoroni**, geb. 1954 in Genf, erwarb 1986 das bernische Fürsprecherpatent. In der Folge arbeitete er als Gerichtsberichterstatter und als Assistent am Seminar für öffentliches Recht in Bern. Von 1990 bis 2020 war er als Anwalt für die Berner Schuldenberatung tätig. Er redigierte die Website schuldeninfo.ch und war regelmässig als Kursleiter und Dozent zu Rechtsfragen der Überschuldung und des Betreibungs- und Sanierungsrechts tätig, u.a. an den Fachhochschulen für Soziale Arbeit Bern, Luzern und Nordwestschweiz. Seit 2019 ist Mario Roncoroni selbstständiger Anwalt und Partner bei Advok Rechtsanwälte.

**Konrad Rothenbühler**, geb. 1954 in Bern, erwarb 1985 das bernische Fürsprecherpatent. In der Folge arbeitete er mehrere Jahre als Assistent am Seminar für öffentliches Recht in Bern und Genf. Von 1990 bis 2007 war als Handelslehrer an der Wirtschaftsmittelschule Bern tätig und begann daneben ein eigenes Anwaltsbüro aufzubauen. Neben der Tätigkeit als selbstständiger Anwalt wird er regelmässig für Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Konsumentenrecht angefragt. Er hat 32 Jahre Arbeitserfahrung als Anwalt, seit 2019 ist Konrad Rothenbühler selbstständiger Anwalt und Partner bei Advok Rechtsanwälte.

Das Handbuch KKG – Kreditfähigkeitsprüfung wird in unregelmässigen Abständen überarbeitet. Es ist auf der Internetseite [www.konsumkreditgesetz.ch](http://www.konsumkreditgesetz.ch) zum freien Download verfügbar.

**Hinweise** auf Rechtsprechung, Ergänzungen und Korrekturen und allgemein Anfragen nimmt die Arbeitsgruppe KKG Anwältinnen und Anwälte gerne entgegen über [info@konsumkreditgesetz.ch](mailto:info@konsumkreditgesetz.ch)